

Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst
Unsere Zukunft im ehrenhaften Miteinander im Geist des Ding



zu <http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/heimat.htm>

zu diesem Thema wurde heftig bei [Aktion KEHRWOCHE](#) diskutiert; Oli sandte mir den Link zu dieser Diskussionsrunde: Steffen W. Hofmann - Die adaptierte Fassung des Einführungsgesetzes erweckt den Rechtsanschein zu staatlicher Kontinuität.

Das EG.BGB. Artikel 10 (!) kodifiziert ursprünglich die 4. Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine! 1945 untergegangen ist der Staat, der zuletzt die Rechtsstellung von Deutschen definiert hatte. Zuvor gab es die Chronologie des Ermächtigungsgesetzes von 1933, Reichskonkordat 1933, Gleichschaltungsgesetze 1934 und Reichsbürgergesetz 1935!

Oli: Alles soweit richtig! Allerdings sollte uns bewußt sein, daß die entsprechenden Formulare zur Registrierung des NAMENS keine rechtsgültigen Verträge im Sinne der Abtretung der Namensrechte darstellen. Dazu bedarf es einer Nennung aller Bedingungen und Vertragskonditionen. Weder Geburtsanzeige noch "Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises" weisen auf irgendwelche Konditionen und Verpflichtungen hin. Was hier also passiert ist, daß durch Abgabe entsprechender Dokumente eine neue juristische Entität, die PERSON, erschaffen wird, mit der wir uns freiwillig identifizieren sollen. Im Grunde stellt diese allerdings nur eine Lizenz dar, die wir wahrnehmen können, -ähnlich einem Angelschein oder Dienstaussweis, die jeweils wieder interne Rechte und Pflichten für die Momente vermitteln in denen wir unter dieser Lizenz agieren. Der Haken an der Lizenz zur Führung der PERSON ist, daß wir dadurch vom Kreditor zum Debitor werden. Als Mensch bringen wir unsere Leistung & Kreativität (und besteuertes Konsumverhalten) in die Gemeinschaft ein, was einen positiven Wert kreiert. Dieser positive Wert wird vom Staat wahrgenommen und ab der Ausstellung der Geburtsurkunde (durch Erschaffung der PERSON) beliehen, d.h. zur Erzeugung von Kreditgeld benutzt. Als Mensch bringen wir den Wert ein, als PERSON bürgen wir für die Schulden, die der Staat diesem Wert entgegenstellt. Doppelte Buchführung, bei der unterm Strich eine Null stehen muß. Es sollte einleuchten, daß wir mit der Rolle des Menschen als Kreditor/Treugeber besser fahren, als mit der Rolle der PERSON als Schuldner und (haftbaren) Treuhänder. Was uns zurück bringt zum Namen, denn beide Entitäten laufen unter gleichklingendem Namen. Die bei allen Interaktionen mit dem Staat vorangestellte Frage "Sind Sie XY" birgt die implizierte RechtsANNAHME (!), daß die PERSON, der Schuldner, gemeint ist, -was durch eventuelle freiwillige Vorlage des Personalausweises (angestellter Treuhänder) schließlich bekräftigt wird. Es gilt also darauf hinzuweisen, daß es eine zweite Entität gleichen Namens, aber in anderer Kapazität gibt: den Menschen, Treugeber und Kreditor. Als Nachweis kann hier die Geburtsanzeige dienen. Diese ist das Dokument, das VOR der Geburtsurkunde erstellt wurde und von den Eltern an den Staat ging (und nicht umgekehrt vom Staat an die Eltern, wie die Geburtsurkunde im Stammbuch). Es belegt die Namensgebung durch die Eltern mit ihrer Unterschrift und ist (oder sollte) durch einen Standesbeamten per Gegenzeichnung seinerseits beglaubigt worden (sein). D.h. es belegt eine vorstaatliche Entität dieses Namens und das mit staatlich akzeptierter Kenntnisnahme.

Interessanterweise zeigen sich die hiesigen Standesämter sehr resistent auf die Herausgabe einer beglaubigten Kopie, -ganz im Gegensatz zu einer Ausstellung einer beglaubigten Geburtsurkunde. Ein Schelm, der Böses dabei denkt. Genau wie zur Tatsache, das bei den bislang erwirkten Kopien die ursprüngliche Unterschrift des Standesbeamten fehlt! Ersatzweise empfiehlt sich die "beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister".

Im Gegensatz zu früheren Behauptungen glaube ich inzwischen übrigens, daß die originale Geburtsurkunde nicht als Wertpapier bei irgendwelchen Finanzinstituten hinterlegt ist (hier liegt wahrscheinlich nur ein virtuelles Derivat), sondern tatsächlich bei uns (im Familienstammbuch) zu treuen Händen hinterlegt ist. Das heißt wir haben den schwarzen Peter auf der Hand.

Um der Trennung von Mensch und PERSON Ausdruck zu verleihen kann man natürlich immer noch auf Formulierungen wie "X aus der Familie Y" zurückgreifen, aber bei entsprechender eindeutiger Klärung dieses Sachverhalts, ggf. durch eine beeidete Erklärung, sehe ich keinen Hindernisgrund seinen gewohnten Namen weiterhin zu benutzen.

Steffen Werner Hofmann: Der NAMEN-Meier und sein eigennütziger ICH-Glaube an das Inhaberpapier.

Das Namenpapier ist der Gegensatz zum Inhaberpapier.

Die Geburtsurkunde, der Pass oder der BPA sind Order-Inhaberpapiere!

Ihre gesetzliche Benutzung verweist auf den Fahnisbesitz im Eigentumsschein, der alle fiduzialwahrscheinlichen Spielteilnehmer im Spielvertrag verbindet.

Was wäre, zufolge logischen Schließens denn überhaupt abtretbar, wenn vorsorglich und offenkundig alles – auch das Recht am Gebrauch des NAMEN – im Farmgebiet beschlagnahmt wurde?

Was soll eine Beglaubigung bewirken, die eine Abrede zum NAMEN beinhaltet, indem diese das bekräftigt, was patentrechtlich statuiert, geschützt und registriert ist?

Wozu braucht's denn einen Vertrag, wenn es mangels Vertragsparteien und sichtlich auch ohne diesen geht, wenn allein jene patentrechtlich geschützte Lizenz der angewiesenen „Erfinder“ es vermag, den konkludent bösgläubigen Nachweis zu Vermächtnisantritt und gewerblicher Treunahme zugunsten öffentlich erdichteter Personen, ins Gemeinde-Register zu lancieren?

Dem Gemeinwohl und gewerblich nützlich, wäre lediglich die personifizierte Bürge-Kapazität eines öffentlich-amtlichen Vertreters, des namentlich lizenzierten Vermieters – eines Wirtes – der dem parasitären Mieter, der öffentlichen Sache „res publica“, gegen Entgelt und zu gewerblichem Zwecke, jene körperliche Räumlichkeit vermietet, die ihm dieser Mieter und Lizenzgeber erst erfunden hat. Der freizügige Mietvertrag, ist der namentliche, sozialversicherungspflichtige „Arbeitsvertrag“ des Vermieters mit demjenigen, der ihn wegen dieser Kapazität anmietet.

Das sollte uns, den schlüssig zustimmenden Kaufleuten und treunehmend gleichgültigen Vertreter-Schlafkappen, nun endlich und „allerdings“ bewußt sein oder werden?

Das übersehen wir ansonsten, im Wahne unserer rechtlich vermuteten Besserstellung, dem überdies das Estoppel-Prinzip entgegen steht! Jenes Prinzip, welches uns die Zuwiderhandlung gegen das eigene, frühere Verhalten/Versprechen um die Ohren schlägt

Wenn allein schon das gesetzlich ausgefüllte Formular des Antrags, den vorkonditionierten Rechtserwerb zu Lizenznahme und mit statuarischem Formularverfahren zu regeln vermag, so liegt es nahe, darin den „eigenen“ Antrag auf Anwendung der herrschenden Gesetze zu sehen! Die statuierten UCC-Handelsgesetze wirken dann, wenn ihrer kaufmännischen Anwendung zugestimmt wird, indem diese, vom Lizenznehmer beantragt werden.

Dies statuarische Verfahren beinhaltet und setzt die *conditio sine qua non* (die Bedingungen ohne die es nicht geht) in Gang, wenn die gebührenpflichtige Lizenznahme für eine legale (gesetzliche) namentliche Benennung übertragungstechnisch und buchhalterisch zu erfolgen hat, der wir (die Eltern und ihre gewachsene Frucht) aktiv antragstellend, für den fremden NAMEN „selbst“ zustimmen, um Benefizien zu stiften und zu empfangen.

Zur Erinnerung:

Verlust aller Rechte (Freiheit, Familie, Civität), einschließlich des immateriellen Rechts am Namen ? *Capitis deminutio maxima*, für die elterlichen und großelterlichen Personifikationen heimatlos Gleichgeschalteter (1934), die NS-Reichsbürger (seit 1935).

Wer kann dann noch ernsthaft von Abtretung irgendwelcher Rechte reden, wenn staatlich lizenzierte Personifikationen untergehen und neue, nichtstaatliche erfunden werden müssen? Die Großeltern und Eltern waren das körperlich Aufgefundene, namentlich neutralisierte Strandgut/Fundgut geworden und sie wurden der neu personifizierte Saat-Besatz, im Belegenheitsgebiet einer entstehenden ausländisch-kolonialen Pflanzung.

Wodurch, läßt sich fragen?

Durch Inbesitznahme/Aneignung der Substanz einer herrenlos gewordenen staatlichen Verlassenschaft, betreffs ihrer Dinglichkeiten an benannten Personen und Liegenschaften!

Die waren nun ganz einfach und schlicht neu zu organisieren, ohne daß dabei die Haager Konvention anwendbar bliebe, wenn der vormalige Vertragsstaat handlungsunfähig wurde und ausfiel. Schließlich war dies jenes 1943 verkündete Kriegsziel, der bedingungslosen Kapitulation gewesen.

Es entstanden zusammenlegbare Besatzungszonen und Länder-Vogteien, die mit belehnten Parteimeiern, mit Vögten regiert – besser noch – nur im interessenstechnischen Sinne des Eigentümer-Konsortiums verwaltet wurden und werden.

Nein, Verträge sind es tatsächlich nicht, weil die Subjekte der Vertragsparteien zu den Verträgen fehlen. Es erfolgt stattdessen, mit gesetzlich statuiertem Formularverfahren die – als ob – Order, die scheinbare Anweisung (der gesetzliche Befehl) der statuarisch personifizierten Eltern, die bar aller Rechte «*sui juris*» waren.

Die Annahme einer Schenkung von Erblässern, die nicht testierfähig sind (jedes Kind ist eine Frucht und diese ist solcherart, ein dargebrachtes Geschenk), ist obligatorisch und sie ist der lizenztechnisch werdende Gewerbezweck. Das Produkt ist die auf der kolonialen Farm gewachsene gesetzliche Person, über deren grundgeschäftliche Herstellung eine registrierte monumentale Urkunde – das Ursprungszeugnis – Auskunft gibt.

Der Daten-Schein (Quittungspapier), über die „Geburtsanzeige“ der Hebamme dient dem statistischen Produkte-Abgleich, zur Eintragungsfähigkeit im Geburten-Register, wenn die neue

Erfindung einer Patent-Marke, als gewerblich geschütztes Warenzeichen und lizenztechnisch einzutragen ist.

Fertig ist der künftige Treuhänder, denn es besteht der Lizenzzwang zur Übertragung auf den kapitalisierten Lizenznehmer, der mit 14 Jahren aus dem passiven Status des Empfängers von Benefizien und frisch – feierlich (solemn) – konfirmiert, in den vormundschaftlich organisierten, aktiven Mündel-Modus des Stifters und Empfängers von Rechtswohlthaten wechselt.

Das Mündel (Pupillus) „genehmigt“ im vormundschaftlich kontrollierbaren Betreuungsmodus, mit „eigenem“ Antrag/Anweisung die Treunahme, stimmt hinsichtlich seiner dinglichen Kapazität, zu! Es verspricht und gelobt quasi, die Übernahme der Treueverpflichtung, zu dem ihm gesetzlich auferlegten Vermächtnis. Sein künftiges Amt ist die fiduziarische Vertretung, in der Rolle des Vermieters seiner Kapazität. Steffen W. Hofmann

- Oli: 1. Sklaverei ist international geächtet/verboten
2. Handelsrecht ist das dominante Recht in der Matrix
3. Ein gültiger Vertrag muß alle Geschäftsbedingungen enthalten

Daraus ergibt sich, daß sie den Strohmännchen, die Person, erschaffen müssen, um nicht gegen ihre eigenen Regeln zu verstossen. Den Strohmännchen können sie allem möglichen unterwerfen (Zwangsverträge, unbezahlte Personaltätigkeit, etc.), den Menschen nicht! Solange wir uns mit dem Strohmännchen („freiwillig“) identifizieren, können sie im Zweifelsfall mit den Achseln zucken und auf diese vermeintliche Freiwilligkeit verweisen. Und da es sich um einen Strohmännchen handelt kann es uns relativ egal sein, was sie in der Vergangenheit hinter verschlossenen Türen ausgeheckt haben, ob nun „capitis deminutio maxima“, Vormundschaft, Patentrecht, was auch immer. Dies kann immer nur für den Strohmännchen, die juristische Fiktion, gelten. Wenn SIE dem Strohmännchen den gleichen Namen verpassen wie meine Eltern mir: dumme Sache, aber aufklärbar, -wäre nicht der erste Fall, daß zwei unterschiedliche Entitäten den selben Namen haben. Das muß nur kommuniziert werden, der Irrtum muß aufgeklärt werden. Weder Geburtsanzeige noch Registerauszug sprechen von einer PERSON, es geht auch nicht um irgendwelche Rechte und Pflichten oder Bedingungen, es geht einzig um ein Ereignis (der Geburt) und um eine Vornamensgebung. Mehr nicht! Halte das jeder wie er will, aber kein Richter wird daraus einen gültigen (Handels)Vertrag oder eine Rechtfertigung zur Sklaverei gegenüber dem Menschen schmieden (können)... es sei denn er ist wahnsinnig. Nebenbei: beide Dokumente weisen -im Gegensatz zur Geburtsurkunde- keine Rahmung (= abgeschlossener Raum = Gefängnis) auf. Sollen sie erstmal dem erklärten Menschen dieses Namens die Menschenrechte absprechen.

Lösungen: Wir haben die silberne Kugel gegen Vampire noch nicht, zumal sie -selbst wenn wir richtig und schlüssig argumentieren- immer noch eine Armada gehirngewaschener ignoranter Sachbearbeiter, Staatsanwälte und Richter vorgeschaltet haben, die sich selber nicht bewußt sind, was wirklich gespielt wird. Das heißt, die Pioniere müssen einen langen Atem haben und ggf. bis zur Instanz durchmarschieren, die tatsächlich weiß, was gespielt wird. Neben einer grundsätzlichen Erklärung zum Namen und einer Klärung der damit verbundenen Kapazitäten, halte ich innerhalb der Matrix momentan die (kommerziellen) Lösungsansätze von Winston Shrount am vielversprechendsten. Leider beziehen sich diese sehr auf den UCC, der -entgegen vieler Behauptungen- so nicht 1:1 auf Europa übertragbar ist (oder scheint). An einer Synchronisierung mit hiesigem (Handels&Vertrags)Recht wird offensichtlich noch geschraubt. Es gestaltet sich recht schwer an äquivalente Formulare zu kommen, bspw. zum UCC1 (Anzeige einer Sicherungsübereignung)-> Nach einer vorausgegangenen privatvertraglichen Verschuldung des Strohmännchens beim Menschen (in astronomischer Höhe), kann mit dem UCC1 die Art der

Sicherheiten festgelegt und öffentlich gemacht werden, die der Strohmann dem Menschen bis zur Begleichung seiner Schuld überschreibt. Dazu gehören dann alle Werte, die auf den Namen des Strohmanns laufen, inkl. Geburtsurkunde, Sozialversicherungskonto, etc. Ein hoch verschuldeter Strohmann kann nicht gepfändet werden, wenn ihm nichts gehört (remember: anklagen können sie immer nur den Strohmann). Ein anderes Instrument zur Abwehr von Angriffen besteht im sog. "commercial lien", eine beeidete Erklärung, in der gegenüber dem Angreifer ein Pfandrecht (und wieder: in astronomischer Höhe) geltend gemacht wird, sofern er nicht die getätigten Erklärungen -ebenfalls beeidet- wiederlegt. Was bei entsprechender wahrheitsgemäßer Argumentation nicht -oder nur unter extremen Risiko- möglich ist. Firmen/Körperschaften können eh keine beeidete Erklärung abgeben und ein dort Angestellter, der privat für die Interessen einer Körperschaft haften will, wird sich wohl kaum finden lassen. Aber auch hier: eine deutsche Entsprechung dieses Rechtsmittels hab ich noch nicht ausfindig gemacht, steht aber auf der Liste. Jeder, der mehr von Handelsrecht versteht und dazu der englischen Sprache mächtig ist, sei aufgefordert mitzuhelfen!

Für den Alltagsgebrauch im nächsten Kommentar ein nach bestem Wissen und Gewissen übersetzter Ausschnitt eines Radiointerviews mit Dean Clifford, der hoffentlich ein paar grundsätzliche Herangehensweisen verdeutlicht. Der Englischkundige möge sich dazu seine Vorträge (z.B. "Both sides of the story") im Netz angucken!

Auffällig ist hierbei, daß der "Name" des neuen Erdenbürgers in der Form "Max M u s t e r" und nicht "MAX M U S T E R" in der Geburtsurkunde hinterlegt ist. Es wird immer darauf hingewiesen, das die Schreibung des "Namens" in GROSSSCHRIFFT, ergo MAX MUSTER, die juristische Entität ist, mit der sich die Natürliche Person Max Muster identisch erklären soll und damit als Treugeber an seine Stelle tritt und (nach Handelsrecht [aber nach welchem?]) haftet.

Festzuhalten gilt, daß ich nicht diese Hülle bin, sondern sie für den Aufenthalt meines zeitlich begrenzten Besuchs in dieser materiellen Welt benutze – Warum? – Um Erfahrungen zu machen, Entscheidungen zu treffen, zu handeln – kurz: um zu "wachsen".

Das ist der Punkt, wo ich Herrn Hoffmann und Herrn Müller uneingeschränkt recht geben – ich bin nicht dieser Name, ich habe gelernt mich mit diesem Namen angesprochen zu fühlen – und DAS ist auch gut so, denn wir wollen uns doch untereinander austauschen, kommunizieren und lieben.

Das bedeutet aber auch, während meines "Besuchs" in dieser materiellen Welt, BIN ICH DIESER NAME bzw. was er darstellt – Ich (meine Seele), mein Geist und mein Körper sind für genau diese Zeit EINS.

Wie kommen wir zur Welt?

Als Menschen.

Wie nennt man diese Menschen mit ihren unveräußerlichen Rechten (sofern sie darauf nicht freiwillig oder unter Zwang verzichten)?

Natürliche Personen.

@ Herrn Hoffmann und Herrn Müller:

Falls ich jetzt falsch liege, dann berichtigen Sie mich bitte: Diese Natürliche Person bekommt von ihren Eltern einen Vornamen (Max) dem der Familienname "angehängt" wird (Muster). Diese Natürliche Person wird der Gemeinschaft (Staat, Volk, ...) der sie durch diesen Geburtsakt angehört, bekannt gemacht (der gehört ab jetzt zu unserem Rudel).

Was bedeutet denn das Wort Urkunde? “Urkunde kommt aus dem Althochdeutsch: “urchundi”.
Urchundi heißt “Erkenntnis”, “zu erkennen”.

REGIS hat seinen Ursprung auch im Althochdeutschen (und nicht im Latein, siehe die eBücher von Erhard Landmann) und bedeutet “Reich ist”, also: “ist das Reich”.

Zusammengefasst: Die Erkenntnis, das er (Max Muster) ein Teil (!) des Reichs (z.B. Deutsches Reich) IST – Wohlgemerkt ein “Teil” und nicht “Untertan”! Zum Untertan wird man gemacht durch (Androhung von) Zwang unter einer Person (Papst, König, Kaiser, ...) oder einer Gruppe (z.B. die Verwaltungsorganisation unserer “Befreier”) durch die Erzwingung durch Unwissende oder wider besseren Wissens handelnde Ignoranten auf der ethischen Stufe eines Söldners.

Nach meinem Verständnis ist damit die Geburtsanzeige bzw. die Geburtsurkunde lediglich die schriftliche Dokumentation meiner materiellen Ankunft in dieser Welt als Natürliche Person mit einem bestimmten Namen an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit.

Und diese Natürliche Person bin ich in jeder Minute meiner Existenz (uns zwar auch wenn ich einen PA oder RP besitze*), solange ich nicht Vertragsangebote als NAME annehme und mich für den jeweiligen, also jeden einzelnen Vertragsfall mit NAME identifiziere und an seine Stelle trete.

*Wie komme ich dazu? Das “System” keiert “MAX MUSTER”. Max Muster hat nun das Problem, daß in dieser Matrix eine nicht unerhebliche Menge an Handlungen, die zu seinem körperlichen Überleben entscheidend sind (Geld verdienen um sich Futter zu kaufen, ...), nur unter Zuhilfenahme der Entität MAX MUSTER möglich sind (Jeder “gute deutsche” Arbeitgeber wird bei der Einstellung einen PA oder RP verlangen. Geld will er überweisen und nicht bar übergeben. Banken verlangen zur Kontoeröffnung auch einen PA oder RP). Er stellt also einen Antrag bei einer Stelle, die ihm dieses “anerkannte” was-auch-immer-Dokument gegen eine Gebühr (zeitlich begrenzt) überläßt. Wird Max Muster damit zu MAX MUSTER? M.E. Nein! Aber er kann jetzt, wie ein Schauspieler eine Rolle spielt und im Rahmen dieser Rolle zu jemand anderes wird, am Spieltisch platz nehmen, sich damit (der Lizenz den Namen MAX MUSTER zu verwenden) als MAX MUSTER identifizieren, wird damit zum Treugeber und der anerkannten Vertretung (mit voller Haftung) dieses “Systems” dieser Entität, und am “Spiel” teilnehmen und Verträge abschließen. – Aber er (Max Muster) ist und bleibt immer der Mensch, die natürliche Person mit seinen unveräußerlichen Rechten.

Ich habe für mich, bis ich mehr oder besseres weiß, folgende Lösung im Umgang mit dem “System” gemacht:

Wenn ich mit Andockstellen des Systems in Kontakt trete, habe ich eine Identitätskarte. Vorne mein Name als natürliche Person, Anschrift, Bild und Unterschrift sowie folgendem Untertext: “Das Deutsche Reich ist rechtsfähig, aber nicht geschäftsfähig. Aus diesem Grund, mangels der Möglichkeit staatlicher Beglaubigung, erkläre ich an Eides statt und als Staatsangehöriger des Deutschen Reiches in Geschäftsführung ohne Auftrag gem. BGB § 677, daß die umseitige, verkleinerte Kopie meiner Geburtsurkunde mit dem Original übereinstimmt.”. Auf der Rückseite dann die erwähnte, verkleinerte Kopie meiner Geburtsurkunde.

Für Fälle, wo ich nicht um die Präsentation eines anerkannten “Legitimationspapiers” herumkomme (Reisen, Mietwagen,...) habe ich einen Reisepass der EU/BRD (dieser Super-Tip kommt von Klaus Müller

Oli: “...du kannst gar nichts beweisen! Du überträgst die Beweislast auf deinen Ankläger!
“Behaupten Sie, daß ich im öffentlichen Dienst stehe (Personal bin)? Können Sie

Gehaltsabrechnungen vorlegen? Können Sie eine Kopie des Arbeitsvertrages vorlegen? Behaupten Sie Ihre Gesetze und Verordnungen gelten für mich, den Menschen?" Stell diese Fragen! Stell diese Fragen der Krone (Regierung), und erinnere dich daran: Ein Staatsanwalt kann keine Erklärungen abgeben oder irgendetwas bezeugen, er kann dem Gericht nur Tatsachen und Beweise vorlegen. Tatsachen sind Übereinkommen zwischen den Parteien und Beweise sind Verträge. Kontaktiere die Leute im Voraus, -vor einer Verhandlung-, in einer Situation wo du keine Angst vor Polizisten und Gerichtsdienern haben mußt, die dich angreifen, weil du nicht mit dem übereinstimmst was der Richter sagt. Bring diese Leute in Verzug/Säumnis: "Ich gebe ihnen 10 Tage Zeit um Beweise für all ihre Behauptungen vorzulegen! Wenn Sie nicht antworten, dann haben Sie mir zugestimmt, daß Ihre Behauptungen keine fundierte Grundlage haben und ich werde das Gericht dazu bewegen alle Klagen abzuweisen".

Sie werden innerhalb der 10 Tage nicht antworten!: Mahn sie ab, schick eine Anzeige der Nichterfüllung "Sie haben auf mein Einschreiben nicht geantwortet!" Schick das Ding zusammen mit einem Klageabweisungsantrag zum Gericht: "Dieses Arschloch hat mir zugestimmt, daß er keinen Klageanspruch hat, -weisen Sie die Klage ab!"

Der Ankläger/Staatsanwalt hat mittels Fakten und Beweisen nachzuweisen, daß du in einem Arbeitsverhältnis mit dem Staat und unter der Autorität der Regierung stehst. Er kann diese Autorität nur belegen, wenn er einen Vertrag mit dir hat. Halt es einfach: "Bitte stellen Sie mir eine eine beglaubigte Kopie des Vertrages zwischen unseren Parteien zur Verfügung. Sollte dies innerhalb von 10 Tagen nicht geschehen, gehe ich davon aus, daß kein Vertrag oder Abkommen zwischen uns besteht. Danke."

Oder als negative Beweisführung:

"Ich habe noch keinen Beweis Ihrerseits gesehen, der die Tatsache belegt, daß zwischen unseren Parteien ein Vertrag besteht. Ich glaube, daß kein derartiger Beweis existiert. Mir wurde bis jetzt nichts derartiges vorgelegt. Ich glaube nicht, daß etwas derartiges existiert und gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit diesen Beweis zu erbringen". Damit stellst du noch nicht einmal eine bestreitbare Behauptung auf, sondern sagst nur, daß du nichts derartiges gesehen hast. "Wenn Sie behaupten, daß so etwas existiert, legen Sie es vor." Wenn sie das nicht tun, mahne sie ab, -zeige an, daß sie ihre Ansprüche nicht erfüllt haben (Nichterfüllungsanzeige)!

Schicke eine beeidigte Erklärung an das Gericht: "Auf Nachfrage stellte die gegnerische Partei keine Kopie eines Vertrages zur Verfügung, folglich existiert kein Vertrag zwischen uns. Weisen Sie die Klage ab".

Und stell auch gleich klar, daß du nicht zu einer Verhandlung erscheinen wirst, weil unter diesen Umständen dazu keine Verpflichtung besteht. "Und für den Fall, daß ich deswegen verhaftet werde, dann werde ich eine 1 Millionen Dollar Klage wegen Verletzung meiner Menschenrechte anstrengen". [...]

Die Menschen sollten sich der Macht einer beeideten Erklärung bewußt werden und warum Rechtsanwälte nicht wollen, daß du eine beeidete Erklärung an ein Gericht schickst. Beauftragst du einen Rechtsanwalt, dann wird er dir empfehlen, daß Du so etwas nie tun solltest. "Schwören Sie niemals einen Eid", wird er sagen. Nun, wenn Du die Wahrheit sagst, dann brauchst du vor dieser Erklärung keine Angst zu haben. Sagst du jedoch die Unwahrheit unter Eid, dann ist das ein Meineid und dafür kannst du in den Knast wandern. Aber wenn du eine beeidete Erklärung vorlegst und der gegnerische Partei die Gelegenheit gibst dieser zu widersprechen, diese es aber nicht tut, dann hat sie allem zugestimmt was du in der Erklärung behauptet hast, und deine Behauptungen sind nun eine unbestreitbare Darstellung der Tatsachen! Damit ist deine beeidete Erklärung jetzt dein Basisdokument um zukünftig zivilrechtliche Lösungen/Kompensationen zu erreichen oder Beschuldigungen abzuwehren. Ein Staatsanwalt kann hingegen keine beeidigten Erklärung abgeben. Eine Regierung kann keinen Eid ablegen. Ein Eid kann nur von einem Mann oder einer Frau abgegeben werden. Und eine unwidersprochene beeidete Erklärung ist unumschränkte (souveräne) Wahrheit unter Handelsrecht, sie hat allerhöchste Urteilskraft im Handelsrecht

(“sovereign judgement in commerce”). Wenn du eine beeidete Erklärung schwörst und die gegnerische Partei nicht antwortet, dann ist die Sache erledigt: Du hast gewonnen! Anstelle eines 40-seitigen Dokuments mit Erklärungen darüber, welche Rechte ich glaube zu haben, habe ich die Regierung darüber informiert, daß sie mir gegenüber eine ausländische Nation repräsentiert (= mir exterritorial gegenüber steht). “Versucht dem zu widersprechen! Wenn nicht, dann ist dies geltendes Recht. Und: Ich habe Menschenrechte. Wenn ihr also behauptet, daß es irgendetwas gibt, was ich NICHT tun darf, dann habt ihr 10 (oder 21) Tage Zeit mir mitzuteilen was ich tun darf und was nicht, und welchen Gesetze ich Ihrer Meinung nach befolgen muß.” Sie werden darauf nicht antworten, besonders dann nicht wenn die Fragen in Form einer beeideten Erklärung erfolgten.

Eine unwidersprochene beeidete Erklärung steht im Handel für die oberste Wahrheit, sie hat die höchste Urteilskraft im Handelsrecht. Wenn sie nicht auf deine Erklärung antworten und nicht bestreiten, daß du Menschenrechte besitzt und folglich tun und lassen kannst was du willst, solange du nicht jemanden verletzt oder schädigst, dann schätze ich, daß das jetzt die Wahrheit ist. Du kannst nun die unwidersprochene Erklärung jedem Gericht vorlegen, das eine Klage gegen dich vorbringt.

“Tut mir leid, ich bin bereits im Besitz eines Vertrages mit der Regierung der mir Menschenrechte zubilligt und der aussagt, daß ich nicht verpflichtet bin Ihre Statuten zu befolgen.” Uups, ich schätze dieser Gerichtfall wird nun nicht mehr besonders gut für sie verlaufen...”

Dean Clifford – Radiointerview mit “Lifting The Veil” vom 03.Aug.2011

Steffen Werner Hofmann

in Ihrer Schlußfolgerung kommen Sie durchaus zum richtigen Ergebnis. Damit geben Sie zugleich auch den Anlaß und das EzvP/PSE-Stichwort, zu dem mir die folgende Klarstellung – vielleicht etwas flüssiger vorgetragen – erlaubt sei:

Lege hier einen Strang von etwa 3 Folgen, der etwas mehr Klarheit bringen kann.

Zum Jahreswechsel 2008/2009 begann ich mit intensiven Recherchen zum Thema, indem ich das BGB zu Rate zog (Fischer-Henle, Ausgabe 1927). Die vorherigen Seminarbesuche hatten den Umstand aufgezeigt, daß die gelehrten Inhalte direkt in die Behelfsmodelle mündeten, auf die der Anwender auch eher hätte verzichten können. Sie trugen im Ergebnis ausnahmslos den Charakter von erteilten Lektionen und standen damit in keinem Verhältnis, zum Aufwand an Energie und Abfluß von Ressourcen und Mitteln.

Das „eigene“ Geschäft ging gerademal – nur eben so (generierte Automobilkrise) – den Bach runter. Die Kosten und die Steuervorauszahlungen liefen weiter, die Schere tat sich auf. Der Umsatz sank um 60-70% und alle standen auf der Matte, die mir vertraut hatten, weil ich Vertrauen hatte in grundlegend geglaubte Dinge, von denen ich – wie sich nun herausstellt – gar keine Ahnung hatte. Später hörte ich dann den Satz: „Wir haben die Arbeit zurückgehalten“! Na prima, dachte der Vertrauensseelige im inneren Zorn – wie immer liebenswürdig einsichtig! Mein ganzer Einsatz im Laufrad hatte anhand der vorlagepflichtigen Zahlen gezeigt, was da geht, wenn einer immer Vollgas gibt und sich die Latte höher und höher legt und wenn Schwarzgeld kein Thema ist und krebstartiges Investitionswachstum des verschuldungsbereiten „Investors“ ebenso

wenig.

Hier gehört ein Hinweis eingeschoben: Bei meinen Recherchen, suchte ich u. a. den Begriff **V e r s c h u l d u n g s f ä h i g k e i t**. Im BGB findet der keine Erwähnung. In Wikipedia findet er sich indessen schon. Jeder kann das überprüfen!

Die Erklärung des Umstandes läßt sich darin finden, daß diese Eigenschaft nicht dem Menschen, welchen das BGB (Landrecht, Zivilrecht) noch erkennt, zugesprochen ist, sondern diese den dienstbaren Servituten kennzeichnet, den abhängigen Debitor (Schuldner) des Handelsrechts! Der sonnt sich heutzutage geradezu in dieser Eigenschaft, die sich an seinem Einkommen aus den bedungenen Vertretungshandlungen bemißt.

Der muß „wachsen oder weichen“, denn so lautet der Slogan der „Wissenden“, die sogleich jene Rolle des Unwissenden geben, wenn sich einer anschickt mit ihnen streiten zu wollen, worüber doch im Stillen die schlüssige Unstreitigkeit besteht. „An was aber glaubt denn eigentlich so ein Banause von Handwerker, etwa daran, daß die Schiedsgerichte die Grundlagen ihrer Schlichtungszuständigkeit aus Arbeits(platz)streitigkeiten, nach billigem Ermessen nicht kennen würden“?

Kurz gesagt: Mir wurde klar, daß es zur obligaten Lösung, einen „Depperl“ brauchte, den der Glaubende, der vertrauensvoll Spielsüchtige und scheinbar „Selbständige“, in seiner finalen Rolle, zur Vollendung des unausweichlichen Dramas zu geben hätte.

Während ein solcherart qualifizierter, beliebiger Delinquent auf den Wasserfall zutreibt, der ihn runterspülen soll, verfertigt der manchen Anker und wirft vielleicht Leinen zu Gemeinschaften gesetzlicher Vereine, die ihn gleich mal entern. Na, wie auch immer.

Das kann's nicht sein, war mein Gedanke und den ließ ich fliegen, ließ ihn frei.

In meinen Händen befindet sich eine „Geburtsbescheinigung“ aus dem Jahre 1953, über die uneheliche Geburt zum Vornamen und Familiennamen des 1. Kindes, Steffen Werner Hofmann.

Der Ehemann der Mutter „erteilte“ 1961 dem Kind „seinen“ NAMEN, ohne das es dazu der Prozedur einer gesetzlichen Adoption bedurfte!

Das ist in aller Kürze die Ausgangssituation, welche die fortan jahrzehntelange, bösgläubige Lizenz-Nutzung kennzeichnete.

Im Januar 2009 verdichteten sich die vernetzten Ergebnisse meiner Recherchen und es trat die unkonventionelle Sicht, auf die gesetzliche Rechtstatsache des mittelbar veränderten Personenstands, für die ehemals natürliche Person zutage. Eine griffige Grundlage zur Abgabe einer differenzierenden Erklärung für den Menschen, ein Lösungsansatz, schien gefunden.

Weitere Suche nach Hinweisen, nach Belegstellen und die erforderlichen Abgleiche des Erklärungsinhalts, auf Stimmigkeit folgten. Dem damaligen Kenntnisstand entsprechend, wurde der Text der Erklärung zum veränderten Personenstand in aller Stille erarbeitet und dieses Instrument wurde erstmalig, am 23. Mai 2009 in einer württemb. Gemeindeverwaltung, gegen das Empfangsbekennnis der dortigen Agentin, angewendet und hinterlegt. Zwei weitere Traktate und andere Instrumente folgten bislang.

Am 13. April 2010 kam es zu einem Treffen, u. a. mit M. H. im Raum Nürnberg, wo im stundenlangen Gespräch über die vorgelegten Ergebnisse meiner Recherchen debattiert wurde. Schon damals zeigte sich der Gegensatz meiner Inhalte, zu denen, die von den anglikanischen Aktivisten verbreitet wurden und welche die Eidesstattliche Versicherung als das gangbare

Instrument postulieren. Dabei handelt es sich, um ein so genanntes Affidavit, das als anweisender Eid-Ersatz der Gegenseite zugeschoben wird, da es allen Beteiligten an der Eidfähigkeit, hinsichtlich der Eides-Leistung und Eid-Abnahme ermangelt.

Mit M. H. kam es darauffolgend zu einer engen und intensiven Zusammenarbeit, die vornehmlich auch in dessen Korrekturlesung einiger, für wichtig erachtete Kapitel meiner Schrift Schizo-Ei bestand und die Ende 2010 im Netz, auf der Seite Natürliche Per#on BGB § 1 veröffentlicht wurden. Auch ein Positionspapier, das ursprünglich ein an B. Sch. gerichtetes Schreiben zur Grundlage hatte, wurde gemeinsam ergänzt und für die Veröffentlichung umgearbeitet.

Der Veröffentlichung der Erklärung zum veränderten Personenstand, die inzwischen auf Wunsch von M.H. „hefeteigartig“ aufgebläht war, hatte ich zuvor schon zugestimmt. Nicht aber, ohne auf den Umstand zu verweisen, daß der eigentliche Erklärungszweck mit den hineingeschriebenen Konsequenzen verfehlt würde und die Erklärung zu lang und damit unhandlich würde. Heute würde ich gar sagen, ähnelt sie somit eher der anklagenden Schrift eines Beschuldigers, der sich der Tragweite seines „Erklärungswillens“ und der sonstigen Hindernisse dazu – abschreibend – eher ungewiss ist.

Die Erwartungshaltung eines damit verbundenen Paukenschlags, zugunsten des Erklärenden ist demnach und folgerichtig auch eingetrübt. Dennoch gibt es selten einen Schaden ohne Nutzen. Die Veröffentlichung der EzvP/PSE war immerhin ein Schritt in die Richtung, welche der Monotonie bisheriger Behelfe erstmalig den tiefer gehenden Differenzierungsgedanken, über vertretbare Personifikationen entgegen stellt. Insofern gilt es darüber auch nicht zu hadern, weil das richtig ist!

In der Ausführung/Anwendung liegt aber die Krux. Man kann es mit dem legalen NAMEN, der Benennung versuchen oder ohne diesen, nur dann hat man ja keine Benennung – oder doch? Im ersteren Fall ist „man“ legal, „man“ ist im System und kontrahiert so die Ansprüche/Besitzstände der Berechtigten am existenten Namenpapier. Deren Rechtsschutz und Rechtsausübung erleichtern aber die Lizenznehmer, die spielbeteiligten Vertreter, die so fürs Gemeinwohl amtierend ihre Existenz im Spiel und am Arbeitsplatz rechtfertigen, wo sie die Anweisungen entgegen nehmen und ausführen, um für sich und ihre Familien den Erhalt sicherzustellen. Denn sie verrichten entweder ein öffentliches Amt oder sie verrichten gar nichts, wie der Langzeit-Arbeitslose oder der Verhartzte, dem jeder (fast jeder) aktive Zugang ins Spiel-System „verklebt“ ist. Die leistungslose Empfangnahme von Benefizien, in der disqualifizierenden Niemand-Rolle, ist deren stigmatisierendes Zeichen. Wenn Jemande und deren Agenten die organisierten Benefizien nehmen, heißt das zum Unterschied Geschäftserfolg.

Das geht aber nur, indem die Abreden namens dessen erfolgen, den der geschäftsführende Stellvertreter vertritt. Das kommt dann eher einer schlüssigen Bekräftigung zu den offenkundigen Rechtstatsachen über den Erklärenden gleich, die das Register ausweist, und der Illoyale wird leicht zum wiederhergestellten Reprodukt werden, indem er den hinabführenden Nonsens des Widersinnigen erklärt, was ein Jurist und ausgebildeter Schiedsrichter sofort erkennt.

Deshalb bleibt es beim angeleiteten PSE-Versuch des Irrenden, des quasi Bekräftigenden, welcher die Schwach- oder Sollbruchstelle – NAME – nicht erkennt und der mit der erdichteten Benennung, als namentlicher Lizenznehmer, das Recht von Dritten ändern will.

Das ist die Linie, die Oliver aus den anglikanischen Quellen entnimmt und interpretiert, indem er bessere Rechte für den Stellvertreter vermutet, sie unterstellt – sie einfach annimmt. Diese Annahme ist weit verbreitet, hilft uns aber nicht weiter, wenn wir die fingierte Rechtstatsache bekräftigen. Beinahe lückenlos herleitbar, ergibt sich die andere Sicht, weil es sonst keine gibt.

Diese andere Sicht vertritt der Schreiber und andere Mitdenker. Unterstützung hat er dabei noch wenig, was nicht wundern mag. Der Schreiber sieht keinen Missionsauftrag der ihm entstehen könnte, nur weil ihm Dinge bewußt wurden.

Zu „abgefahren“ ist das Thema, um nicht bei völliger Offenlegung, jenen Effekt vorauszusehen und dann zu beobachten, daß die Aktivisten mehrheitlich lieber wieder in den Hafen ihrer gewohnten Fiduziarität (Treunahme), einlaufen würden, weil sie ansonsten befürchten, in den fiktiv generierten Sturm zu geraten. Für wie wirklich dabei dieser Sturm genommen wird zeigt darauf, wie die Fiktion einer Ordnung, den abstrahierten Menschen der Schauung von Wirklichkeit beraubt hat. Für bauernschlaue oder angstvolle Trockenduscher brechen schlechte Zeiten an. Denn die Folgen eines solchen Schrittes und des folgenden Marathons, zu sich SELBST – dem Verschollenen –, können größer nicht sein.

Wie kann ein benanntes Produkt, dem ein Vermächtnis übertragen wurde und das in Unkenntnis seiner Handlungen gelobt hat es zu erfüllen, das „Amt“ namens dessen hinterfragen, dem es rechtswohlthätig zum Wohle eines größeren Ganzen (der öffentlichen Sache) durch Schenkung gewidmet wurde?

Welche „Schenkungen“ wurde denn nicht von der „Res publica“ (öffentliche Sache) angenommen?

Das „Gewächs“ wurde versprochen und es hat „selbst“ versprochen, das geschäftstragend auszuführen, was zuweilen in Vergessenheit gerät und deshalb der Maßnahmen zur Restauration des Denkmals (der schlüssigen Reproduktion zur Vertretung des Produktes) bedarf! Zum Zeichen dessen führt er ein geordnetes Inhaberpapier mit sich – was der Gegensatz zum Namenpapier ist – oder hat er es etwa nicht geordnet, um es auf Verlangen vorzulegen? Ein anderes Papier wäre illegal in der legalen Fiktion einer öffentlichen Ordnung!

Da NAMEN bekanntlich Ärger bereiten, wenn mit ihnen stipuliert wird, so trifft dies nicht weniger auf die abgeschriebenen EzvP/PSE – Erklärungen zu.

Einen Erklärungswillen wider den namentlichen Herrn des Geschäfts kann es nicht geben, wenn der Gestor zugleich der einzig materielle Verbandsteil und Sozius des Mündels ist, dem die Vormundschaft und Obervormundschaft bestellt wurde.

Das heißt, alle Anwender sind ungeprüft in den Korb eines Testballons gestiegen und treten als Kontrahenten der Lizenz, aber durch deren Bekräftigung in Erscheinung, die patentrechtlich geschützt und registriert wurde. Sie sind als legale Person dem System bekannt und sie befinden sich im Irrtum, über Ihren Status/Stand, zu dem der Willensmangel gehört, wie auch das Betreuungserfordernis des Mündels, wegen fehlender geistiger Leistungsfähigkeit (Siehe auch Datenkorruption, Handbuch Teil I).

Nun fällt auf, daß die Vorstände ganzer Arbeitsgemeinschaften oder Vereine diesen Stoff gar in kostenpflichtigen Seminaren lehren, ohne die Grundlagen erarbeitet zu haben oder sie zu kennen. Angereichert mit verweisen auf UN-Resolutionen bilden die so aufbereitete, den gesichert giftigen Inhalt eines absurd bewirtschafteten gewerblichen Ablaßhandels für die erklärungswillig Inkompetenten, innerhalb einer Glaubensgemeinschaft von Plagiatoren.

Die Inbesitznahme des Stoffes, die Vermischung und dessen Verwendung geschieht geradezu in der, dem einfältigen oder angewiesenen U-Bootfahrer genehmigten Absicht oder Auftrag und unter Beistellung eines Kaperbriefes für diesen, jene nützlichen Idioten unter Hissen der Flagge eines neues Staatsvolkes, zu entern und sie mit der behauptenden Erklärung kostenträchtig zu reproduzieren.

Es ist die angeleitete Bewirtschaftung des Widersinnigen, die: Deducti(o ad absurdum (lat., »Hinabführung zum Widersinnigen«), Nachweis, daß sich aus der Behauptung des Gegners widersinnige Folgerungen ergeben. Quelle: Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon, fünfte Auflage, Band 1. Leipzig 1911., S. 400.

Der offenbar belehnte Wittenberger Staats-Erfinder und Plagiatoreus, verweist geradezu freimütig auf die getätigten Abreden zu seinem „geführten“, systemimmanenten Lösungs-Wege, der als erfolgreiches und beworbenes Beispiel von „Übernahme“, solch lernfähiger Aktivisten durch das System aufblitzt. Längst erfüllen diese Initiativen, eine immer wichtiger werdende Ventilfunktion, zur Ableitung der im System entstehenden Faulgase. Deren „Erfolge“ zeigen direkt auf den betreuungswürdigen Zustand der Liebenden, die dem Vorbeter dienstbar werden, die ihrem neuen Lehnsgeber und Vereins-Meier (Verwalter) den Fruchtgenuß ihrer körperlichen Kapazität gedeihlich stiften, weil der den angeblichen Gegensatz für die gläubigen Konsorten bewirtschaftet.

Demnach hat für die, im adaptierten namentlichen Gebrauch befindliche EzvP/PSE, die quasi Todeserklärung an dieser Stelle zu erfolgen und diese kurze Geschichte dient dazu, sie beispielhaft im Auge des „Übernehmers“ zu behalten.

Immer wenn Plagiatoren sich eines gefundenen Mittels bedienen und bemächtigen, ist der hier kurz angerissene analoge Ausgang gewiss.

Nicht gänzlich verkehrt könnte es deshalb sein, einen Blick in den Teil II des Handbuches zum veränderten Personenstand zu werfen, worauf in diesem Portal bereits hingewiesen wurde.

Oli: Erstmal Dank für Ihre Teilnahme, etmuc!

Sie schreiben: “Dready, in Ihrer Argumentation hat sich nach meinem Verständnis ein grundsätzlicher Fehler eingeschlichen. Es muß zwischen der rechtlichen Stellung der Geburtsanzeige und der Geburtsurkunde unterschieden werden, dergestalt, daß die erstere von Ihnen -aktiv- eingebracht wird, und die zweite “per Verwaltungsakt” Ihnen aufgedrückt wird, und sozusagen als “Quittung” und Aufnahmebestätigung in den Trust der “juristischen Personen” zu werten ist.”

Ich hoffte genau das schon herausgestellt zu haben (siehe Comment vom 25.4.):

“Als Nachweis kann hier die Geburtsanzeige dienen. Diese ist das Dokument, das VOR der Geburtsurkunde erstellt wurde und von den Eltern an den Staat ging (und nicht umgekehrt vom Staat an die Eltern, wie die Geburtsurkunde im Stammbuch)...” etc.

etmuc: “Insofern ist zu diskutieren, inwieweit nicht grundsätzlich der Erstellung der Geburtsurkunde zu widersprechen ist und

-ob nicht durch Unterlassung dieses Widerspruchs ein Austritt aus dem Trust der MAX MUSTER´s verwirkt wird, weil damit ein grundsätzliches Erfordernis, eben der des Widerspruchs gegen einen Verw-akt, unterlassen wird.”

Nun, a) haben wir als Baby diese Möglichkeit nicht, das wäre also nur für zukünftige Eltern denkbar, b) ist die Geburtsanzeige kein “Antrag auf Erstellung einer Geburtsurkunde”, c) kommt selbst diese unter “Androhung von Übel” zustande, heißt, sie ist Pflicht unter Androhung von Strafe (wie übrigens auch beim Personalausweis). Ich glaube nicht, daß ein Richter argumentieren wird, daß man für eine “Leistung” zu ‘bezahlen’ hat (in welcher Form auch immer), die man nicht beantragt hat. Zumindest dann nicht, wenn man sich erklärtermaßen und unwidersprochen als Mensch vom Personalstatus abgetrennt hat und auf alle Leistungen und Beihilfen verzichtet hat.

Das viel größere Problem sehe ich hier in dem Territorialanspruch der BRD, der m.A. nach eine versteckte Legitimation für Sklaverei und Vertragszwang impliziert. Aber das Faß will ich jetzt gar nicht aufmachen. Nur so viel: Die BRD ist eine im internationalen Handelsregister eingetragene Korporation (Nein, ich meine nicht die BRD-Finanzagentur-GmbH!!!) und "Public Administration" (also Öffentliche Verwaltung) ist ein dort definierter gewerblicher Branchenweig. Die Frage stellt sich also, inwieweit eine Korporation über die Menschen, die auf ihrem Territorium geboren sind, herrschen können. Womit wir wieder beim Bild der klassischen Sklavenplantage wären.

Grundsätzlich sollten wir unsere Gedanken und unsere Ich-Definition ersteinmal aus der Matrix befreien. D.h., noch einmal: es kann -es muß- uns egal sein, wie sie uns definieren. Vor Gott / dem Universum sind wir freigebozene Menschen. Punkt. Sollen sie versuchen uns das abzusprechen! Wenn das klar ist, dann können wir zurückgucken und schauen, ob oder welche Verträge wir per Unterschrift abgeschlossen haben. Und vor allen Dingen, ob diese vertragsrechtlich korrekt sind, d.h. ob sie Verweise auf -oder Nennung von- alle(n) Konditionen beinhalten. Alle vermeintlichen Dokumente über die wir hier reden, haben dies nicht! Es ist heiße Luft, sie funktionieren nur, weil wir daran glauben, bzw. sie nicht hinterfragen. Irrtümer und Rechtsunsicherheiten kann man jedoch ausräumen, am Besten mit einer eidlichen Erklärung zum Verständnis, zum Willen oder zur Gestaltung. Sollen sie widersprechen, wenn sie können! Wenn nicht, haben wir einen gültigen Vertrag (der hoffentlich richtig und eindeutig formuliert ist -> Vorsicht mit zweideutigen Begrifflichkeiten wie "an Eides statt" ["anstatt eines Eides, weil als Sache/Körperschaft nicht fähig zum Eid"?] oder "natürliche Person" [wer bestimmt die Pflichten in "Rechte und Pflichten"?]).

@ Steffen: Du unterstellst mir einen Zirkelschluß? Der Zirkelschluß existiert nur innerhalb der Matrix, d.h. dadurch, daß du von der grundsätzlichen Versklavung (und Enteignung) ausgehst (die selbst innerhalb ihres Systems untersagt ist). Gedanklich unterstellst du dich damit schon ihrem Wortzaubers und akzeptierst diese Tatsache. Sich dort zu sehen und von dort ausgehend sich versuchen zu befreien ist in der Tat eine harte Nuß (einen Überblick über deinen Lösungsansatz bist du uns übrigens immer noch schuldig). Dreh es lieber um! Laß sie erklären, warum du in ihrer Matrix sein sollst, laß sie von dir unterschriebene Verträge vorbringen, die deine göttlichen Geburtsrechte und Freiheiten ihren Statuten unterordnen! Und ggf. wie das (ohne rechtsgültigen Vertrag) mit ihrer "Verantwortung vor Gott und den Menschen" (GG Präambel) bzw. Art. 1 GG zusammenpasst. Immer vorausgesetzt, sie haben deiner ursächlichen Erklärung zum freien Menschen (direkt) unter Gott nicht widersprochen. Letztlich ist diese auch die Voraussetzung für alle von mir wiedergegebenen Strategien (Shrou/Clifford), obwohl wir auch ohne eine solche schon Erfolge mit einer entsprechenden Kreditor/Debitor-Argumentation hatten. Die von dir unterstellte "Bekräftigung der "fingierten Rechtstatsache"" kann ich in dieser Strategie nicht erkennen. Es ist bloß die Konfrontation des Angreifers mit seinen eigenen Regeln. Eine Art Aikido mit dem versucht wird die Energie des Angreifers auf ihn selbst zurück zu reflektieren.

"Und diese Natürliche Person bin ich in jeder Minute meiner Existenz (uns zwar auch wenn ich einen PA oder RP besitze*), solange ich nicht Vertragsangebote als NAME annehme und mich für den jeweiligen, also jeden einzelnen Vertragsfall mit NAME identifiziere und an seine Stelle trete." Haargenau so sollte man das sehen, -außer die Problematik mit dem Begriff der "natürlichen Person" (s.o).

Steffen W. Hofmann

Veröffentlicht in der «Kehrwoche»

(Begonnen 03. Juli 2012)

Unter Einschluß der Antworten zu Fragen (rot) des Forum-Teilnehmers „etmuc“, der eine Vorabversion erhalten hatte.

Die Überschrift des Stranges den Klaus gesetzt hat lautet:

. . . das Sklavensystem NAME, die Wurzel des Übels.

Dies wird in den eingestellten Beiträgen kaum mehr erkennbar.

Wenn der NAME aber als Wurzel (Radix) angesehen wird, ergeben sich meines Erachtens, andere – radikale – Folgerungen und logische Schlüsse.

Namen sind Benennungsurteile und ihrem Gebrauch liegen „Schutzbriefe“ für Agenten/Geschäftsträger zugrunde.

Benennungsurteile sind Urteile, in welchen ein zunächst unbestimmtes Etwas benannt und zugleich damit apperzipiert, gedeutet, classifiert wird.

Den Begriff «Schutzvertrag» kennen wir aus der kaiserlich-kolonialen Zeit. Mit ihnen wurde der Erwerbsgrund für die Schutzgebiete/Kolonien begründet.

Mit dem Zustandekommen von NAMEN (Begriffen) und ihrem Gebrauch verbinden sich handfeste, tastbar werdende Vorstellungen, Urteile und Interessen, denn anhand der NAMEN können bekanntlich Rechte oder auch Schuldverhältnisse zugeordnet und an ihnen können Geschäftsträgerschaften verankert werden. Insbesondere auch solche, die abstrakt vermutliche Entstehungsursachen im Schein materialisieren – sie wurzeln faktisch im NAMEN, mit dem auch fingierte Vorstellungsinhalte assoziiert werden können.

Mit kurzer Schrift zeige ich deshalb, auf einige Fakten, um über die Ergebnisse von Recherchen zu berichten, die im Selbstgebrauch (Name geändert) auch komplex anwendbar werden, was manchen Unterschied zu den Rat gebenden Theoretikern ausmachen dürfte. Zahlreiche Irrtümer waren bislang zu berichtigen und manch Lichtlein konnte – auch gemeinsam – angezündet werden. Der Gegensatz zu den Aussagen der anglikanischen Aktivisten, die es „mit dem NAMEN“ versuchen, tritt nun immer klarer werdend zutage.

Die Nutzung von gesetzlich legalen NAMEN vorentscheidet (präjudiziert), weil diese das Urteil über die verbundenen Eigenschaften/Bedingungen beinhalten.

Das NAMEN nur Ärger machen, ist eine altbekannte Spruchweisheit.

Empfehlungen oder Anleitungen verbinden sich mit dem hier Dargelegten nicht, was deshalb auch keinen direkten Empfänger anzusprechen sucht, um nicht den Vorhalt des Missionseifers zu kassieren oder in den Ruch von Besserwisseri zu geraten.

Im Gegenteil, es wird schnell festzustellen sein, daß die geglaubt zusammengehörig erscheinende Schar der „Mitreiter“ sich dahingehend ausdünn, daß die Mitdenker übrig bleiben.

Wer an das Gerede von und über gesellschaftliche Reformen glaubt, der übersieht die Lehren des Entwicklungsweges der Menschheit, die bei verständiger Sicht, für den Betrachtungszeitraum von wenigstens 5 – 6 tausend Jahren erteilt wurden.

Jeder sortiert sich, vom Urteilsvermögen seiner Betrachtungsebene her, der fahrlässige Unkenntnis zugrunde liegen kann, sowie aus „seinen“ Handlungen oder Unterlassungen hieraus, selbst ein oder aus.

Dem Ausreißen der Wurzel ist hier nicht das Wort zu reden, denn diese birgt den abstrakt essentiellen Vorstellungsinhalt zu Berechtigten, den Pfandgebern und deren Rechten, sowie den des Obereigentums von Eigentümern.

Das Milieu der Wurzel ist die Dunkelheit modriger Unbewußtheit, die Nachlässigkeit und die Gleichgültigkeit, in deren Substrat-Grund sie wurzelt. „Nahrung“ im Substrat liefern die vorgefundenen Fäulnis-Zerfallsprodukte, die Vermutung, Konkludenz, Konfirmation, Genehmigung, Zustimmung und der synthetisierte Irrtum, der ins sichtbar sprießende „Ernte-Kraut“ schießt.

Auftretende Irrtümer sind daher unvermeidlich, sie sind aus der Wurzel hervorgehend. Aber sie sind auch korrigierbar.

So kontrovers es mitunter auch – meined – zugehen mag und im Forum die Seitenhiebe als ausgeteilt erscheinen, sind es doch die NAMEN, die assoziierten Begriffe und die daraus hervorgehenden, oft fehlgedeuteten Fakten die uns in Ambivalenz (*) „Regel-Gerecht“ verzehren. Für Bleuler ist die Ambivalenz das Hauptsymptom der Schizophrenie – ein Krankheitsbild. Der Hang des Trenehmers zur Illoyalität, ist bekannt und immer wieder doppelwertig auftretend – zwischen Libido und Thanatos schwankend –, ist das sozio-pathologische, chronisch schizoide Krankheitsbild eines typischen Vertreters fremder Interessen. Die sind gekleidet in das beworbene Gemeinwohl-Interesse, was das tatsächlich kaschierte Privatinteresse der wahren „Berechtigten“ ist. In der Daseinsform des Trenehmers, liebt der die Spielgewinne aus seiner Begünstigung (der Ausweisung) und haßt der zugleich seine gefühlt verfügbare Gegenständlichkeit, ohne von ihr konkret zu wissen.

Das Entstehen von „Einzelnen“ oder „Fraktionen“, deren des Irrtums entleerte Glieder ohne den fremden NAMEN – nach dessen Insolvenz – „leben“, wird über kurz oder lang zu beobachten sein. Die Risiken von Assekuranzen (Rückversicherern), wegen der fällig werdenden Rückbürgschaften (aus wirksam werdenden Personenstands-Erklärungen, also Differenzierungen) werden zunehmen.

Die Gemeinde-Agentur ist Pfandschuldner der gesetzlich verankerten, der prädikativ verewigten Eigenschaften von rechtswohltätigen öffentlichen Pfändern (hier: Namen), zu deren ertraglosem „Untergang“ ein latentes Risiko besteht!

Wo aber ein Risiko besteht, beobachten wir die Sicherung des Gutes – die Rückversicherung!

Demjenigen, der dies künftig ohne alle Anzeichen von Streitsucht oder Schuldzuweisungen – bekehrt – unternimmt, wird es wohl unvermeidlich als Wille zum Leben in Bewußtheit, auszulegen sein. Anspruchsdenken verbindet sich damit nicht.

Kriegs- oder Streitbefestigungen angesichts abstrakter, aber unstreitig statuerter tatsachenvermutlicher Sachverhalte machen den fiduzialwahrscheinlich „Ungehorsamen“ und „Streitsüchtigen“, den NAMEN-Benutzer sichtbar, den der Vorhalt der „Untreue“ niederstrecken wird. Denn Streit ist Krieg!

Quelle: Corpus Iuris Civilis, Codex Iustinianus 4. 35,21

DICTIONUM: Homo qui erranti comiter monstrat viam, / quasi lumen de suo lumine accendat, facit. / Nihilominus ipsi lucet, cum illi accenderit.

Übersetzung: Wer einem Irrenden freundlich den Weg zeigt, handelt so, als ob er ihm ein Licht von seinem Licht anzündet. Trotzdem leuchtet er sich selbst, obwohl er es jenem angezündet hat.

Quelle: Ennius bei Cicero, De officiis 1. 51

Externer Rat zu Handlungen, zu Maßnahmen oder Empfehlungen für solche, sind mit äußerster Zurückhaltung zu behandeln und sie können, wenn überhaupt, nicht pauschal „ausgegossen“ werden. Wie fast überall, liegt der Knackpunkt in den zu entschleiern und/oder den zu vernetzenden unzähligen Details von Rechtsregeln, über deren Aussage-Inhalte beim Anwender zuvor Klarheit bestehen muß. Zur Vermeidung sonst offenkundig werdenden Zeugnisses von Inkompetenz, müssen die Vorstellungsinhalte über die kausalen Zusammenhänge wachsen, sie müssen erst bewußt entstehen können.

DICTION: Nemo ex consilio obligatur, etiamsi non expediat ei cui datur, quia liberum est cuique apud se explorare, an expediat sibi consilium.

Übersetzung: Niemand kann für einen Rat haftbar gemacht werden, auch wenn dieser dem, dem er gegeben wurde, nichts nützt, weil es jedem freisteht, zu erkunden, ob ein Rat ihm nützt.

Quelle: Corpus Iuris Civilis, Digesta 17. 1,2,6

Wenn einer/eine, um sich dem Unsagbaren, dem Betriebsgeheimnis des Spiels zu entwinden, in die Rolle des Beschuldigers gelangt, der die Worte Menschenrechte, Betrug, Rechtsbeugung, anfechtbare Verträge und deren Nichtigkeit gegen andere, wegen deren und den eigenen Handlungen schleudert, der/die sollte ganz sicher sein, daß er/sie nicht selbst – paradoxerweise – als der lebenslang geltende, treunehmende Verursacher der Wirkungen anzusehen ist, die ihn in der Ordnung erst für diese „erkennbar legal“ machten und die er/sie namentlich lizenztechnisch nutzt – sich „einlassend“ – die er/sie täglich „vereinbart“.

Irgendeine Märtyrer-Rolle für einen „Stellvertreter“, wird demnach keinesfalls erkennbar werden, denn dafür wurde gesorgt, daß schon der selbstvergessene Versuch nicht im eigenen Namen unternommen werden kann.

Der Irrtum ist menschlich, kodifiziert aber ist er den statuierten Treunehmern und der Irrtum, darf uns beinahe als die herrschende Lehre gelten.

DICTION: Non est verisimile in suum nomen quemquam errasse.

Übersetzung: Es ist unwahrscheinlich, dass sich jemand im eigenen Namen geirrt hat.

Quelle: Corpus Iuris Civilis, Codex Iustinianus 6. 24,14,4

Wir irren also, in Übereinstimmung mit dem hier dargelegten, durchaus im fremden Namen, denn wir sind treunehmend und lizenztechnisch, lediglich der geschäftsführende Agent und der Nutznießer des namentlichen Benennungs-Urteils. Die fehlende Sicht auf dieses Urteil verbindet sich daher mit dem vormundschaftlichen Betreuungserfordernis für Hominide der Gattung «Homo sapiens», die u. a. auch körperlich tastbare Sachen sind, wegen abstrahiert bewirkter Abwesenheit geistiger Leistungsfähigkeit für solche.

Jede scheinbare Einrede/Widerspruch geschieht in der still verbundenen Wirkung und der Nutzung des namentlichen Urteils, das der illoyale Lizenznehmer, der irrende Treunehmer fatalerweise übersieht.

Sieht er es aber nicht, so kann er in der Pfand-Eigenschaft leicht und schlüssig reproduziert werden. (wie wird die vollzogen?) [Antwort: Durch schlüssige Einlassung/Antwort/Abreden/Zahlung.

Grund/Ursache: Order (Anweisung) zur Ausstellung eines Schutzbriefes, eines wechselrechtlich -handelstechnischen Order-Inhaberpapiers, dem Gegensatz zum Namenpapier, wegen Annahme einer Schenkung (Treunahme-Versprechen gegen gesetzliches Schutz-Versprechen ? Teilnahme am

Spielvertrag, der alle namentlichen Treuehmer verbindet).]

Versucher „Pfandbruch und Untreue“, kurzum die Verletzung der Rechte des Pfandschuldners, können dem namentlich leicht und schlüssig wiederherzustellenden Reprodukt, wegen Stipulierens „angelasst“ werden. (NAME?) [Antwort: Ja, Versucher Treubruch des NAMEN-Nutzers. Gemeinde-Agentur ? Pfandschuldner wegen verpfändetem Miteigentum. Daher Recht des Pfandschuldners aus dessen patentrechtlich registrierter und namentlich geschützter Lizenz. Gesichert durch und übertragen, dem treu-versprechenden Lizenznehmer.] Mit dem NAMEN, dem Benennungs-Urteil, was ihn zum Pfand gemacht hat, behauptet er die besseren Rechte zu haben und insinuiert dies mit ernsthafter Attitüde dem Entscheider. Dieser ändert nicht das Recht von Dritten und erteilt ihm die Lektion.

Die, die ihn lizenztechnisch zur gewerblichen Nutzbarwerdung erfunden haben (GEMEINDE-STAAAT?) [Antwort: korrekt!], sind die Pfandschuldner und die tragen auch das latente Risiko des Untergangs, ihrer handelbaren Warenzeichen-Erfindung zur gewerblichen Nutzenanwendung.

Nun, die Spielregeln oder Nutzungsbedingungen der NAMEN-Lizenz können jederzeit statuarisch geändert werden, das treuehmernde „Versprechen zur Spielteilnahme“ aber, das bleibt im namentlich öffentlichen – felsenfest gedachten – „Guten Glauben“ gesetzlich und „unveränderlich“ (?) erhalten.

Der ist die fixe Basis, das Fundament des fiktiven Spiels, mit dem namenlose „Schenker“ und Schutzbrief-Inhaber, deren Aussteller (Pfandschuldner) und Eigentumsherren zu kontrahieren gedenken. Die Eigentumsherren haben das Pfand für ihre Berechtigung genommen und die belehnten Lehnsnehmer (die Pfandschuldner), kreditieren dem Pfand (der Geisel) die Eigenschaften des Bürgen und die Kapazität, für den angemieteten Abtrag ihrer Leistungs-Schuld. Die Pfandschuldner (Gemeinden) sorgen durch Übertragung der Schuld auf den gebührenpflichtigen Lizenznehmer, für den Leistungs-Fluß. Bewirken den laufenden Gebühren-Kapitaldienst, in dessen Schuld zur Leistung – an sich – die Auftrag nehmenden (genehmigenden) Mietagenten stehen. Der Nichtstaat (koloniale Pflanzung- Korporation) mit seinen Gemeinden (als den Unter-Korporationen) hat auf organisatorisches Geheiß, die gesetzlichen Personifikationen erdichtet – erfunden – die ihm die Lizenzen zur Übertragung und gewerblichen Nutzung, seiner namentlich patentrechtlich geschützten und registrierten Erfindung entstehen ließen. Der allen öffentlichen Agenturen bekannt gemachte, der „durchgereichte“ Lizenznehmer verkörpert kapazitiv den Konzessionierten, den vertretenden Geschäftsträger der gewerblich nutzbaren Erfindung ? NAME= WARENZEICHEN. Die Lizenz der in der Bundes-Vogtei freizügig wählbaren Gemeinde, hat eine zehnjährige Laufzeit, worauf sie durch Antrag erneuert wird. Anfang genommen hat sie, mit ihrer gesetzlichen Geburt am Entstehungs-Ort, respektive dem Ort ihrer Erdichtung/Erfindung, ihrer Personifikation.

Das geht immer in die radikal konzipierte Windel, die NAMEN-Hose! Auch dann, wenn ein Vermächtnisnehmer sich – unwissend – für erbfähig hält und den Erblässern (Eltern = konzessionierte Treuehmer) bessere Rechte (Testierfähigkeit) oder willentliche Absichten, in das Deutsche Reich und die letzte Rechtsstellung Deutscher, rückdatiert. Der beantragte „Erbschein“, ist nur die gesetzliche Abrechnung des Vermächtnisses für den Fahrnisbesitzer, der kein Vermögen hat.

Unterschreibt ein Treuehmer, so handelt es sich um wertlose echte Unterschriften von Vermögenslosen.

Noch stößt diese Sicht, die den NAMEN wegen dessen Wurzel-Eigenschaft fokussiert, auf wenig

Gegenliebe, denn wir sind uns beinahe unisono sicher – man hat uns betrogen, basta! Das ist so schlüssig und glaubhaft, wie nur irgendwas – Amen! Es wird hier im Strang sogar spekuliert, man hätte das Namenpapier (Original) bei den Familienpapieren.

Das vermutliche Obereigentum am „eigenen Namen“ (hat der Name?) [Antwort: Nein! Das fremde Rechtsgut! Der lizenztechnisch Konzessionierte vertritt nur den NAMEN. Mit hinkendem Rechtsgeschäft bewirkt, sieht sich der Nutzer für bevollmächtigt und vertretungsmächtig an.] wird daher einfach im Spiel „gesetzt“ und jeder vormundschaftlich betreute Niemand tut wie der Eigentumsherr selbst, was dessen Interessen an der nutzbaren Kapazität des Klienten durchaus entgegen kommt. Parasitismus in der Reinform des genehmigten Befalls – sicher – und dem entstanden, der ihm, wenn auch unwissentlich und unbemerkt, zugestimmt hat!

So gelangen endlich – einherstolzierend – die Unkenntnis des Niemand und die maskierte Würde eines vermutlichen Eigentumsherrn zum personifizierten Bunde.

Die Nachlässigkeiten und die gleichgültige Grundhaltung der verschollen vermuteten, sind jene Eigenschaften gegenständlicher Ruhe, die lagerfähigen Sachen, in Order-Erwartung ihrer rechtlichen Verfügbarkeit innewohnt. Diese lassen jeden „nahrhaften Gedanken“, zu ihren unveräußerlichen Rechten, untätig – unterlassend – untergehen. Das aber, läßt die Wurzel nur noch tiefer ins Dunkel fäulnisgleicher Unwissenheit hineinwachsen, bleibt sie doch unterhalb ihrer Betrachtungsebene und daher unbesehen.

Die Wurzel, der NAME als Benennungsurteil für den Inländer, gründet (wurzelt) pflanztechnisch auf/im lokalen Gebiet der Liegenschaft einer ausländischen kolonialen Pflanzung.

Dies Prinzip der öffentlichen Ordnung (**) ist in letzter Konsequenz radikal (***) konzipiert, organisiert und umgesetzt, weshalb es auf die Erkenntnisse zu pönerologischen Forschungen, Thesen, Aussagen und Trägerschaften verweist (Pönerologie-Wissenschaft von dem Bösen).

Was an dieser Stelle, aus dem hinweislich Gesagten hervorgehen könnte, gehört nicht mehr in ein Forum.

Der NAME begründet das Recht des Lizenzgebers an seinem personifizierten Pfand, zu dessen Erhalt die Verpflichtung des Pfand-Erfinders und Pfandschuldners besteht, der es verpfändet hat. Das Gemeinwohl postuliert dem Lizenznehmer das öffentliche Amt der Treunahme, welches ihn begünstigt. Am Arbeitsplatz (mit Arbeitsvertrag) vermietet der Treunehmer seine Kapazität und erhält die Dienstmiete (Gehaltsabrechnung) seines Untermieters!

Die bessere Sicht auf den Lizenz-/Treunehmer wäre:

Er hat „zeitlebens“ konkludent, zu Gunsten einer ausländisch initiierten kolonialen Pflanzung und inländisch organisierten Gemeinwohl-Fiktion, unter Erwerb eines Schutzbriefes, zur personerdichteten Lizenznahme und wegen übertragener, schuldtechnischer Bürge-Funktion der Rechtsstellung eines Gemeinwohl-Schuldners, verzichtet, zugestimmt und genehmigt.

Anm.: „Ipso facto (lat.), durch die That selbst. I. jure, 1) mit dem Recht selbst; 2) in Folge des Rechts; 3) an u. für sich, ohne eine besondere Erklärung od. Handlung eines Berechtigten od. Verpflichteten.“

Quelle: Pierers Universal-Lexikon, Band 9. Altenburg 1860, S. 53

Der Treunehmer hat es quasi: Ipse fecit (lat.), hat es selbst gemacht.

Quelle: Pierer's Universal-Lexikon, Band 9. Altenburg 1860, S. 53.

Auf den ersten Blick und im Vorverständnis des namentlichen Trenehmers belassen, ist das der „Gau“ schlechthin, doch kann diese Sicht lichter werden.

Die bisher vorliegenden beiden Handbücher zum veränderten Personenstand Teil I + II thematisieren diesen Zustand/Status der Substitution des Menschen und dessen, den Bestimmungen des Handelsrechts dienende „Verbringung“, in die weltweit präsenten, dem Benefizialwesen analogen, autopoietischen Gesellschafts-Systeme, speziell aufgezeigt, am organisierten Pflanzungs-Modell der Variante «d e u t s c h»!

Die zahllosen Begrifflichkeiten erzeugen im forsch Suchenden tatsächlich und schnell das Gefühl, in einer begehbaren terminologischen Wüste nach den Oasen zu suchen, die dem irrenden Verstande, die ordnend nötige Kühle verschaffen könnten. Ein ungeführtes Safari-Abenteuer gewissermaßen, in das sich der mit den Worten navigierende begibt. Sein Irrtum und derjenige von anderen führen leicht dazu, daß in dieser Begriffs-Wüste, energetisch austrocknend, im Kreis gelaufen wird.

DICTUM: Nemo sibi tantummodo errat, sed alieni erroris et causa et auctor est.

Übersetzung: Niemand irrt nur für sich allein, sondern ist auch Anlaß und Verursacher fremden Irrtums.

Quelle: Seneca d. J., De vita beata 1,4

Um dies auszuschließen, sind Begriffsknoten einer immer enger werdenden Gitterstruktur von Terminologien zu setzen.

Ganz richtig ist es deshalb, wie von etmuc erwähnt, ein persönliches Glossar zu kompilieren, wenn dies gefühlt notwendig wird.

So habe ich es jedenfalls gemacht, weil ich an dem Punkt ankam, wo nicht weiterzukommen war. Das artet schnell in Arbeit aus und man könnte es dem „Goldwaschen“ vergleichen, denn einiges was gefunden wird gleicht einem Nugget. Die Summe der anwachsenden Begriffe bildet den Wert des Wortnetz-Schatzes (Siehe dazu a. Handbuch Teil I „Daten-Korruption, das geht uns alle an!“ 2.Kap. S. 16-17/ Abdruck).

2. Einigungserfordernis – Reflektion erfordern

„Wenn wir uns eine Stunde über ein wichtiges und interessantes Thema unterhalten wollen, müssen wir uns zuvor vier Stunden lang über die Begriffe [3] einigen, die wir dabei verwenden, sonst reden wir aneinander vorbei.“

Zitat: Prof. Carl Ludwig Schleich

„Gränzgott, Terminus, Deus Terminus, soll, wie die Fabel erzählt, eben derjenige Stein gewesen seyn, den Saturnus, in der Gestalt eines Kindes, an statt des Jupiters hinein gefressen; als nun aber dieser, auf Befehl des Jupiters alle gefressenen Kinder wieder heraus geben mußte, wurde diesem Steine ein Ort auf dem Berge Parnaß angewiesen. Numa baute hernach dem Jupiter einen Tempel auf dem Berge Tarpejus. Alle anderen Götter, wie man dichtet, entfernten sich gutwillig, nur Terminus allein weigerte sich, daher er auch bald hernach nebst dem Jupiter in ein und eben demselben

Tempel verehret wurde.“

Oekonomische Encyclopädie von Johann Georg Krünitz

Der „Gränzgott Terminus“ setzt durch begriffliche Definition Abgrenzungen („Gränzen“). Innerhalb von „Fachgebieten“ dienen die „Termini“ zur definierenden Verwendung von Begrifflichkeiten, zum „gemeinten“ Gebrauch (wenn wir etwas definieren, meinen wir damit). Kennzeichnend ist, daß die Begriffe der Fachbereiche im Kontext der Anwendung auf Wirkungen abzielen, ohne daß der Außenstehende deren Bedeutung erfassen kann. Die Verschiebung/Veränderung von begrifflichen Grenzen, durch terminologische Mehrfachbesetzungen von Begriffen, verschiebt/erweitert auch die Grenzen der Ausdeutbarkeit des „gemeint seins“!

17

[Anmerkung: Ein Thesaurus (aus dem altgriechischen thesaurós, „Schatz“, „Schatzhaus“, lateinisch dann thesaurus, daher auch Tresor) bzw. Wortnetz ist in der Dokumentationswissenschaft ein kontrolliertes Vokabular, dessen Begriffe durch Relationen miteinander verbunden sind. Die Bezeichnung wird gelegentlich auch für linguistische Thesauri oder wissenschaftliche Wortschatz-Sammlungen verwendet. Früher verstand man unter einem Thesaurus ein wissenschaftliches Sammelwerk mit dem gesamten Wortschatz einer Sprache. Bekannt sind unter anderem der Thesaurus Linguae Graecae und der Thesaurus Linguae Latinae. Bei diesen Werken handelt es sich genaugenommen um Wörterbücher. Der Begriff Thesaurus läßt sich neuzeitlich erstmals 1736 im Englischen nachweisen [1]. Im allgemeinen Wortsinn bezeichnete es zunächst einen „Wissensspeicher“ wie beispielsweise ein Wörterbuch oder eine Enzyklopädie. Der vor allem im englischen Sprachraum einflußreiche, 1852 von Peter Mark Roget veröffentlichte Roget's Thesaurus of English Words and Phrases rückte die Bedeutung des Begriffs in die Richtung eines linguistischen Thesaurus. Ein einheitliches Format für Thesauri wurde 1967 mit dem Thesaurus of Engineering and Scientific Terms (TEST) vorgelegt. Aus den bereits von Anfang an entwickelten Regeln für den Aufbau von Thesauri entwickelten sich mit der Zeit allgemeine Standards, die die Form des klassischen Thesaurus' zur Dokumentation festlegen. Dazu gehören die von Derek Austin und Dale entworfenen UNESCO's Guidelines for the Establishment and Development of Monolingual Thesauri deren Inhalte in den ISO-Standard 2788 (1986) einfließen.]
[1] Jean Aitchison, Stella Dextre Clarke: The Thesaurus: A Historical Viewpoint, with a Look to the Future. In: Cataloging & Classification Quarterly 37, 3/4, 2004, S. 5-21.
(vergleiche: <http://de.wikipedia.org/wiki/Thesaurus#Beispiele>)

Merke: Thesaurus = Wort-Schätze ? Fundus potentieller Möglichkeiten auch für angewandte Wortmagie mittels demagogisch „virtuosem“ oder vorsätzlich „unscharfem“ Gebrauch!

Hier, am jeweils belegenen Ort der föderal gegliederten, ausländischen Kolonie – einer Pflanzung – wird die „Krone der Schöpfung“ nur als gesetzliches Produkt, als personenerdichteter legaler „Datensatz“ mit dinglicher Kapazität und Frachtführer-Eignung für gewerbliche Zwecke, zur Aufnahme von späterer Ladung, lt. Ladeschein geboren. Einen gesetzlich angewiesenen, zolltechnisch anmeldepflichtigen Vorgang auslösend, den registrierten und zertifizierten Wareneingang abschließend, der fortan den Gegenstand aufmerksamen Interesses des kolonialen Verwaltungshandelns, innerhalb der Pflanzung bildet.

Wegen einer von personifizierten Gewächsen (den personifizierten Inländer-Eltern) gewachsenen und am Ort der Anmeldung anfallenden Frucht, die nicht des Erfordernisses zu Lebensfähigkeit bedarf, um verkehrsfähig und der Gegenstand rechtlicher Verfügung zu werden (Vgl. die rechtlichen Eigenschaften der Sachen).

Das hat vielfache, u. a. historische Gründe und abstraktionserforderliche, gesetzte Ursachen, welche, wenn sie einmal den logischen Beifall und die Übung der Gewohnheit durch die „Mittelbaren“ (WER IST DAS? – die Eltern?) [Antwort: Ja!] erfuhren, dem „Früchtchen“ und Stellvertreter die vermächtnisnehmend lebenslangen Wirkungen aus konkludenten Handlungen „vertraglich eingehandelt“ haben.

Der Erbe von Mittelbaren (der Vermächtnisnehmer, das Kind, Vermutung seiner Verschollenheit) – wiederum ein mittelbarer Stellvertreter – ist nicht erbfähig, weil die Erblasser (Eltern) nicht eigenen Rechts, nicht testierfähig sind und bessere Rechte nicht übertragen, weshalb er mit dem Vermächtnis beschwert wurde, welches der mit Vermächtnisantritt getreulich Auszuantworten (†) versprochen hat, wegen Annahme einer quasi ordertechnisch angewiesenen „Schenkung“ (gesetzlicher Befehl zur Anmeldung des Produkts!), bei der Legalität kreditierenden „res publica“).

„Er/sie“ verzichtet vermächtnisnehmend und „rechtswohlthätig“, die Lizenz erwerbend, sie gebrauchend auf Einreden, zur gesetzlich fingierten Vermutung über seine Verschollenheit, die ein scheinbares Zeitfenster theoretisch offen lässt (die Zeitbestimmung von 7 Jahren) was der/die Vermächtnisnehmer/-in selbst wegen Minderjährigkeit nicht nutzen kann und der/die wird Zedent (Abtretender, Verzichtender, Geber, Schenker, Geschäftsträger, Geschäftsführender Dominus utilis (mit dem NAMEN des Dominus directus), wie auch Grantor als der „Gläubiger“ von Forderungen aus verrichteter und vereinnahmter Dienstmiete oder Mandat, wegen der Annahme von Aufträgen. Das „Honorar für die Rechtswohlthat des Verzichts“ eines Vermächtnisnehmers, ist der Schutzbrief zur Teilnahme, am Spiel der kolonialen Gemeinwohl-Fiktion.

Auf unveräußerliche Rechte (siehe Krünitz) wird wegen staatlicher Machthabe oder eintretender historischer Veränderungen hinsichtlich auftretender Sukzessionsmängel, schlicht und einfach verzichtet (Befolgung gesetzlicher Order) sie werden dann nicht veräußert (verkauft) aber mit ihnen wird gedealt – sie fließen ein in einen quasi „Lebenskredit -Schutzvertrag“ den die neuen Unternehmer- Machthaber (Agentur Vögte = Pfandschuldner) via ihrer inländischen Lehnsnehmer, den Verwaltungs-Vögten, organisiert haben! Mittels Personenerdichtung werden Personen erfunden, denen Vormundschaften bestellt und Vermächtnisantritte möglich werden, indem ihnen die gesetzlichen Eigenschaften (Benennungs-Urteile über ihre Beschaffenheit) „urkundlich“ bescheinigt sind.

Der gesetzliche Antrag (Order) auf Annahme einer Schenkung entspricht der ehemals zivilrechtlichen, bürgerlich rechtlichen Anweisung, zur Erteilung einer legalen, ehemals staatlich-korporativ ausgelobten Rechtsstellung, die dieser „Staat“ mit Rechtsfähigkeit der natürlichen Person definierte und der die Urkunde dazu, den Inhaber-Schutzbrief ausstellte (Grundgeschäft=Geburtsurkunde).

Diese Inhaber verursachen anfängliche und spätere Kosten wegen kindlicher Betreuung, Schul- und

Berufsausbildung und später die zunehmenden Krankheits- und Sozialkosten, Renten und Pensionen, sowie die Kosten zur Aufrechterhaltung jener Ordnung, deren Schutzbedürfnis und dessen vormundschaftliche Kontrolle mit legaler Geburt „bürgend vereinbart“ wurden.

Damit dies möglich werden kann, wird das unmittelbare Kind (Produkt) dem mittelbaren Zweck gewidmet, welche als „Rechte“ schon dem Nasciturus aufbewahrt werden, der sich aus der späteren gewerblichen Lizenznahme einer Personendichtung – einer patentrechtlichen Erfindung – wer weiß wie, entfaltet.

Der NAME ist das eingetragene Warenzeichen, die Lizenz. Zur anwartschaftlich latenten, späteren Lizenznahme ist es gesetzlich – formularvertraglich – erforderlich, den geburtsurkundlichen Antrag auf Erteilung des kaufmännisch wechseltechnischen Order-Inhaberpapiers, zur Übertragbarkeit der Lizenz aus dem gewerblichen Grundgeschäft, bei einem Agenten der vormundschaftlich fungierenden Gemeinde-Agentur zu stellen, der nun an seinem Arbeitsplatz die legale Person erdichtet, sie erfindet.

Mit der Geburtsurkunde werden der Rechtsschein und der Fahrnisbesitz zur übertragenen Inhabereigenschaft hergestellt.

Es entsteht der lokalen Gemeinde – dem Lizenzgeber – ein handelbares Wertpapier, ein Finanz-Instrument und die Pfandschuldenschaft zu dessen Erhaltung.

Die Erfinder-Gemeinde bürgt für die ungestörte Funktionalität ihrer Erdichtung/Erfindung und ist andernfalls in der Haftung des Pfandschuldners/Rückbürgen, wie aus berufener Quelle zu vernehmen war!

Das Worst Case – Szenario, wonach der Treunehmer-Gau eintreten könne, daß die Lizenz nicht – nicht mehr – genutzt würde, ist wegen organisierter Fiduzialwahrscheinlichkeit der Verschollenen, wegen ihres Spieleifers und sonstiger Hilflosigkeit aus Unkenntnis ihres beschwerten Zustands, gegen Null tendierend. Hinzu kommen die namentlich inkompetenten Auftritte oder Schriftsätze, eines an sich namenlosen Beschuldigers, der sein Instrumentarium nicht beisammen hat und der in/mit dem NAMEN – dem Benennungsurteil – versehen, die Revolte eines bekannten Treunehmers beginnt, der sich in der Kontrahierung privat gehaltener Rechte gefällt. Gilt er doch erkanntermaßen wegen namentlicher Treunahme, als der verfügbare Gegenstand des Rechts von Dritten.

Den Amtsgerichten, zuständig in „Erbschein-Sachen“ – quasi den Registergerichten – ist die Obervormundschaft übertragen, wobei die Landratsämter-Agenturen offenbar, als Unterlizenzgeber (Staatsangehörigkeit, Führerschein, Gewerbeerlaubnis, Jagdschein etc.) zwischengeschaltet sind.

Auf der unbewußt treunehmenden, „schlüssigen Zusage seines Versprechens“, mangels strafloser Alternative, fußt ein öffentlich errichteter und bekannt gemachter „guter Glaube“ an die Legalität der namentlich übertragenen Geschäftsträgerschaft und dessen feste Unwandelbarkeit, zum rechtswohl-tätig übernommenen öffentlichen Gemeinwohl-Amt, dem eines Bürgen, dem ein handelbares Wertpapier die schulde-technisch erkaufte Existenz und Spielteilnahme verheißt.

Unter dem gesetzlichen Zwang – jus cogens – findet die geburtsurkundliche Übertragung auf den geschäftlich aktiven Lizenznehmer, den künftigen Nutzer und Fahrnis-Inhaber eines „Schutzbriefes“ und Bürgen einer patentrechtlich geschützten und gewerblich nutzbar werdenden E r f i n d u n g, eines datenspezifischen Warenzeichens statt. Zugleich entstehen die Vormundschaften der Gemeinde-Agenturen und der Landratsämter sowie die Obervormundschaft des örtlichen Amtsgerichts, des Registergerichts.

Allein schon die namentliche Benennung beinhaltet das „Benennungs-Urteil“ über den gewerblichen Nutzer der Lizenz. Nun fehlt dazu nur noch die stipulative Abrede, im Wahne der

Besserstellung, der eines Begünstigten, eines Direktors gar, um die willentlichen Irrtümer – dank Clifford und seiner Propheten – dem Irrenden vollständig zu machen. Aber auch ein Adams beispielsweise empfiehlt analoge Ansätze. Wer heilt hat Recht, heißt es – sei's drum! Neunmalkluger Heilung erfolgt und liegt nicht im Verfolg unscharfer Beiträge, innerhalb des Diskussions-Getöses, welches solche Foren erlauben.

Die Probleme im Gericht entstehen somit folgerichtig, wenn der Inhaber eines benannten Schutzbriefes für ein Verfahren rekrutiert wird, welches ihm als Nutzer der Lizenz, nur den obligatorischen Gerichtsstand nicht streitiger Jurisdictio voluntaria verheißt, indem ein Insinuationsmandatar bei Gericht einen Vorgang (Anzeige – nicht die Klage, wegen eines nicht eingelösten Kellerwechsels!) einreicht, einen Antrag stellt und die vermutlichen Inhalte dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle liefert, der sie wiederum dem Rechtspfleger, dem Staatsanwalt oder dem Richter insinuiert (einflüstert), die als Treunehmer-Fiscale die öffentlichen Gemeinwohl-Kassen-Angelegenheiten in Dienstmiete versehen und welche die „öffentliche Klage“ beanspruchen, weil sonst niemand klagt.

„Die“ (Mietagenten) schreiben den Schutzbrief-Inhaber nach dem Grundsatz der Empfangstheorie (Bekanntgabe-Fiktion) antragstellend an und fragen bei ihm, wegen entstandener Leistungspflicht zur Übertragung der Schuld, aus der Annahme eines Auftrags durch einen Mietagenten, mit dem Angebot zur schlüssigen Übertragbarkeit seines einlassenden Nachweises nach, die Anwendung des Gesetzes durch die Einlassung ins subrogative Verfahren auch konkludent und damit schlüssig vorzunehmen.

Hier nun beginnt das Feld der Stipulation (Abreden), wo auf die Frage i.d.R. die schlüssig „einsargende“, die namentlich „eigene“ Antwort folgt!

(Das sagen des namens? Oder eine Antwort überhaupt?) [Antwort: Die Einlassung zum Sachverhalt im Kontext der namentlich statuierten und tatsachenvermutlichen Vorstellungsinhalte.]

Aus der „einlassenden“ Antwort wird meist auf den „Ungehorsamen“, den Untreuen und Pfandbrecher zu schließen sein, der unwissend „vergessen“ hat, was sein „Vertretungsamt“ erfordert.

Denn das was offenkundig ist, das ist notorisch und bedarf keines Beweises.

Ich beschließe die Wortmeldung zum NAMEN-Thema mit diesem Beitrag, ohne irgendeine Aufforderung losgetreten zu haben und empfehle allen Interessenten, den Gebrauch ihrer instinktsicheren Wahrnehmung und eine gute Recherche-Zeit, insofern hier kein Wettbewerb um verschollene Seelen stattfinden kann, die ihren kaufmännisch-seerechtlichen „Heimathafen, den Ankerplatz (?) [Antwort: Lokale Gemeinde-Vogtei, Bundesland-Vogtei, BRD-Vogtei ? koloniale Pflanzung], ihr Benennungsurteil und das immanente Dilemma – ipso facto – nun vielleicht erkennen mögen.

Nellingen, 18. Juli 2012

Anmerkungen:

? (*) Ambivalenz (von lat. ambo „beide“ und valere „gelten“) wurde als Begriff von Eugen Bleuler geprägt [1]. Darunter wird in der Psychologie, Psychotherapie, Psychiatrie und Psychoanalyse das Nebeneinander von gegensätzlichen Gefühlen, Gedanken und Wünschen verstanden. In der gehobenen Umgangssprache gebräuchlicher ist das Adjektiv ambivalent (zweispältig, doppelwertig, mehrdeutig, vielfältig).

Es handelt sich hier um ein „Sowohl/Als auch“ von Einstellungen. Der Begriff „Hassliebe“ ist ein Beispiel für eine solche untrennbare Verknüpfung gegensätzlicher Wertungen.

Dass jedes Ding seine zwei Seiten haben kann, ist mit Ambivalenz nicht gemeint, solange dadurch kein innerer Konflikt hervorgerufen wird. Vielmehr ist darunter eine Dichotomie von Sichtweisen zu sehen, die gegensätzliche Reaktionen bedingen und letztlich die Fähigkeit zu einer Entscheidung im weitesten Sinne hemmen. So sieht Karl Abraham den reifen Menschen im Gegensatz zum Kind, das durch Tribschwankungen charakterisiert ist, als frei von Ambivalenz. Andere Psychoanalytiker sehen in den meisten menschlichen Regungen eine Ambivalenz von Libido und Thanatos bzw. Liebe und Destruktionstrieb. Für Bleuler war die Ambivalenz das Hauptsymptom der Schizophrenie. [1]

Ambivalenz kann laut Bleuler eingeteilt werden in ein Nebeneinander von widersprüchlichen Gefühlen – „affektive Ambivalenz“

Wünschen – „voluntäre Ambivalenz“ oder Ambitendenz

Beurteilungen – „intellektuelle Ambivalenz“

Der Begriff der „Ambitendenz“ wird manchmal gleichbedeutend mit Ambivalenz verwendet. Einzelnachweise

[1]? Ambivalenz, Erfindung und Darstellung des Begriffs durch Eugen Bleuler, Bericht 1911 vom Vortrag 1910 und Veröffentlichung 1914

<http://de.wikipedia.org/wiki/Ambivalenz>

? (**) Öffentliche Ordnung. Der siebente Abschnitt des deutschen Reichsstrafgesetzbuches faßt unter dem wenig zutreffenden Sammelnamen »Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung« eine Reihe der verschiedenartigsten Straftaten zusammen. Hierzu gehören insonderheit der Hausfriedensbruch (s. d.), Landfriedensbruch (s. d.), Landzwang (s. d.), Geheimbündelei, d.h. die Teilnahme an einer nach Dasein, Verfassung und Zweck dem Staat unbekanntem organisierten Vereinigung oder einer Verbindung, in der unbedingter Gehorsam den Obern versprochen wird, politische Verbindungen zu ungesetzlichen Zwecken, Anreizung zum Klassenkampf, Amtsanmaßung, Pfandbruch (s. d.), Kanzelmißbrauch (s. d.) etc.

Quelle: Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 14. Leipzig 1908, S. 915.

? (***) radikal 1 (vom lat. radix = Wurzel) nennt man eine Denk- und Handlungsweise, welche bis auf die Wurzel, den Grund, geht, also die letzten Konsequenzen eines Prinzips zieht, oder eine Eigenschaft, die aus der Grundlage eines Wesens hervorgeht. So spricht man z.B. von Radikal-Reformern; so redet Kant vom »radikalen Bösen«, d.h. dem uns angeborenen natürlichen Hange zum Bösen, infolgedessen alle Maximen verdorben sind, um denselben Gedanken auszudrücken, den die Kirchenlehre in der Lehre von der »Erbsünde« vertritt. (Kant, Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. S. 3-64.)

Quelle: Kirchner, Friedrich / Michaëlis, Carl: Wörterbuch der Philosophischen Grundbegriffe. Leipzig 1907, S. 479.

? (†) Ausantworten, verb. reg. act. überliefern, übergeben; doch mehr in der Sprache der Kanzelleyen und des gemeinen Lebens, als in der edlern Schreibart. Einem etwas ausantworten. Daher die Ausantwortung.

Anm. Dieses Wort kommt nicht von antworten, respondere, her, sondern von Antwort, so fern es aus Wart zusammen gesetzt ist, und ehemahls Gegenwart bedeutete. S. Antwort. Das Einfache Antwort bedeutet bey den Friesen noch jetzt Überlieferung, Übergabe. Unde dine dige antuuurte demo hohesten, und leiste dem Höchsten dein Gelübde, heißt es bey dem Notker. Thaz si inan Gote geantuuurtiten, daß sie ihn Gott darstellten, bey den Tatian.

Quelle: Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 1. Leipzig 1793, S. 572.

Steffen Werner Hofmann: Auszug aus einem “Klardenker – Eintrag” im dortigen Forum....

Latent “gelten wir”, wegen “logischen Beifalls” aus Unterlassungen und wegen des gepflegten Desinteresses, als die von nationalsozialistisch personifizierten Entitäten gewachsenen Produkte/ Früchte, denen es wegen ihrer Gleichgültigkeit nicht gelingt, dieses uns “unwissend” beschwerende “Vermächtnis” abzulegen, Womit bei solch anhaltender Gemütsverfassung uns vorbestimmt sein dürfte, u. a. wegen vermutlicher Reichs-Sehnsüchte, nicht für eine Selbstregierung tauglich zu erscheinen.

Der Ansatz von Tobias ist – inkompetenten Streit vermeidend – wirklich zu begrüßen.

Stattdessen begegnen wir somit, dem eigenen und dem fremden Irrtum über liquid vermutete, gewerblich begebene NAMEN- Lizenzen, jene dysfunktionalen Finanz-Instrumente, die lt. Rating-Agenturen zu den rückversicherten Schrott-Papieren werden, wenn der Lizenznehmer nicht oder ungenügend “seines Vertretungsamtes” waltet.

Wer als n a m e n t l i c h rekrutierter Stellvertreter, in die Rolle des inkompetenten Beschuldigers eintritt, nachdem er durch “eigene” schlüssige Handlungen in ein Verfahren subrogirt wurde, der erkennt, daß der obligatorische Gerichtsstand jener ist, der als Freiwillige Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) bekannt ist und in dem keine streitigen Verfahren stattfinden, diese vielmehr nach billigem Ermessen entschieden werden.

In diesen Verfahren werden nur unstrittige Sachverhalte zu handelsrechtlich statuierten Tatsachen-Vermutungen, wegen und aus der nachweislichen Nutzung einer registrierten NAMEN-Lizenz schiedsrichterlich entschieden.

Der Benutzer des NAMENS, tritt als dessen “geschäftstragender Besorger” und durch Kontrahierung – im Streitfalle – dessen in Erscheinung, was ihm die Stellvertreter-Existenz durch Lizenznahme und lang geübte Gewohnheit, in Gemeinschaft mit dem Herrn des Geschäfts, dem “Dominus NAME” überhaupt erst ermöglicht hat!

Infolge indifferenten Irrtums über “seinen Status” und den von anderen “Verfahrensbeteiligten”, tritt er im Verfahren als “Streitbefestiger” und unter “Kriegsbefestigung” gegen “seinen Dominus” in Erscheinung, denn Streit ist Krieg und der ist im Verband nicht regelgerecht und wird daher unterbunden.

Wer das nicht erkennen will, macht Bekanntschaft mit den Psychiatrien und der Sedierung “seiner” Befindlichkeit aus Irrtum.

Die namentliche Spielbeteiligung des Stellvertreters allein, stopft dem so Irrenden – dem Sozius und Verbandsteil des betreuten Mündels – das Maul.

Wegen der widersinnig absurden Behauptungen, über “seinen” besseren Besitz von Eigenschaften oder Rechten, bei unverkennbarer Spielteilnahme und innerhalb der faktischen Fiktion von Wirklichkeit, urteilt der “vereinbarte” arbiträre Entscheider mit der erforderlichen Lektion, wegen der regelwidrig illoyalen Spielteilnahme eines “untreuen Beschuldigers”.

Der benutzte NAME ist zugleich das registriert vorliegende Benennungsurteil, was dem fiktiven Nutzer einer gewerblichen Handelslizenz in der gesellschaftsvertraglichen Fiktion die – quasi – Treunehmer-Kennung verschafft.

Im öffentlich und urkundlich hergestellten Rechtsschein, ist der "Gutgläubensschutz" zur statistisch fiduzialwahrscheinlichen "Vermutung" mittels "Konvention" errichtet und wird so und ausschließlich durch Vertretung bewirtschaftet.

Somit ist im Handelsrecht ein wertpapiertechnisch-wechselrechtliches und namentlich übertragenes Treue-Versprechen, zu Spielteilnahme und zugleich die Miet-/Vermieter Dienstbarkeit, einem "verzichtend habendem Rechtswohltäter", dem erbunfähigen Vermächtnisnehmer übertragen, der nur wegen und mittels gesetzlicher Komplettierung seiner "ergänzungsbedürftigen Unvollständigkeit aus Lieferung", so wie legal statuiert – vertretend – "lebt".

Die Lebensfähigkeit ist kein Erfordernis zu dieser Sach-Existenz, weil die "Rechtsfähigkeit" zu Gunsten Dritter, deren Rechte dahingehend festschreiben, daß solche Sachen nur den Gegenstand rechtlicher Verfügung von Dritten abgeben. Die also deren Rechtsausübung und Rechtsschutz – stellvertretend durch Agenten – erleichtert erhalten und die durch angewiesene und vom Agenten „genehmigte Aufträge“ schuldtechnisch und bei Akzept übertragen werden.

Mit der Annahme des Auftrags oder des Mandats durch einen Agenten, der diesen/dieses "genehmigt" (befolgt), entsteht dessen Schuld zur Übertragung.

Wegen Aftermiet-Bindung aus Dienstvertrag und entgeltlichem Einkommen aus "Dienstmiete", bestehen in den Agenturen jene durchgängigen und hinreichenden Abhängigkeiten, die entlang den Weisungsketten der Hierarchie-Ebenen verlaufen.

Jeder Arbeitsplatz bedingt den Dienstmiet-Vertrag, den konditionierenden Arbeitsvertrag.

Wegen eigennützigem Interesse am Dienstmiete-Einkommen, besteht der hinreichende Verdacht auf die "ungerechtfertigte Bereicherung" des an sich namenlosen Geschäftsträgers, der diesen NAMEN im legalen Fahrnisbesitz, zu seinem Handels-Auftritt benutzt!

Kein Schiedsrichter ändert dieses Recht von Dritten, jenes von Miteigentümern und Obereigentümern am NAMEN, wenn der Handels-Auftritt eines Handelsvertreters im fremden NAMEN erfolgt.

Ein Entscheider hat demgemäß keine weiteren Fragen an den Selbstvergessenen, der ihm seine Irrtümer zu insinuiieren sucht!

Das ist hart aber auch gerecht, daß ein jeder bei sich beginne, den irrtümlichen Schutt wegzuräumen, der ihm die Sicht auf seinen "Individuationsweg" vermacht, wenn er derzeit doch nur vom Gattungsbegriff als "Stück", als statistisch benanntes und handelbares Gut erfaßt und ansehbar ist.

Viele Grüße an alle Mitdenker!

Steffen Werner Hofmann

Hier der Link:

<http://www.manta.com/c/mmy36xw/bundesrepublik-deutschland>
Bundesrepublik Deutschland, eingetragen als "private company" in Washington, District of Columbia...

das Gleiche: Deutsche Botschaft
<http://www.manta.com/c/mmjtn84/germany-embassy>,

aber auch der amerik. Congress,,
<http://www.manta.com/c/mmphwh0/us-congress>

..und dann sind wir doch mitten im seerecht:
<http://www.youtube.com/watch?v=O2xxABUngQI>

und den sklaventreibern:
<http://www.youtube.com/watch?v=UKox3w3XXcY&feature=related>

Hier das erwirkte Vollprofil:
<http://www.scribd.com/doc/78429266/brd-hoppenstedt>

Und hier eine aktuelle kostenfreie Abfrage, interessanterweise mit neuer Adresse und erweiterten Branchenbereich ("Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung"):
http://www.konzernstrukturen.de/Bundesrepublik%20Deutschland_320534845_445701.html

Der Link zu den SIC-Codes scheint nicht mehr zu funktionieren:
-> <http://www.ehso.com/siccodes.php>)

auswirkungen, folgen, status, gesetze?

Oli: natürlich muß man das Fass aufmachen, nur ist da schon soviel zu geschrieben worden, daß ich das nicht auch noch hier reinbringen wollte, -zumal es ungemein müßig ist Information von Desinformation und akzeptierte Interpretation von "wahrer" Interpretation und von zusammengeschrusterter Interpretation zu unterscheiden. Natürlich werden sie sich weigern zu akzeptieren, daß die BRD KEIN Staat ist. Was für sie allerdings nicht zu verleugnen ist, ist die Tatsache, daß die BRD eine gewerbliche Korporation ist. Als solche sollte man sie nehmen und seine Argumentation entsprechend aufbauen.

Und, ja, wir haben den BRD-Eintrag der Agentur Hoppenstedt, die Anfragen zum internationalen Handelsregister bearbeitet. Dort sind der BRD K.d.ö.R (Platz der Republik 84, Berlin) folgende Branchenzweige unter den sog. US-SIC-Codes zugeordnet:

8741 MANAGEMENT SERVICES

und

DIVISION J. PUBLIC ADMINISTRATION

91 EXECUTIVE, LEGISLATIVE, AND GENERAL GOVERNMENT, EXCEPT FINANCE

911 EXECUTIVE OFFICES
9111 EXECUTIVE OFFICES

912 LEGISLATIVE BODIES
9121 LEGISLATIVE BODIES
(-> <http://www.ehso.com/siccodes.php>)

Erklärung SIC-Code:

“Der US SIC Code (Standard Industrial Classification) besteht aus neun Hauptkategorien (main categories), 87 Hauptbranchengruppen (major industry groups), hunderten Unterbranchengruppen (industry groups) und als schließlich vierstelligen Code der tatsächlichen Branche (industries) (Pagell/Weaver, S. 37). Die vierstelligen Notationen der SIC werden in den Predicasts Product Codes um maximal drei weitere Stellen erweitert und bilden damit einen kombinierten Branchen- und Produktcode (Stock W., S. 72).”

Eine Branche wird folgendermaßen definiert:

“a group of establishments primarily engaged in the same activity that meets criteria of economic significance based on number of establishments, employment, payroll, value added and value of shipment or receipts” (Standard Industrial Classification Manual, zitiert nach Pagell/Weaver, S. 37)

Die Aufschlüsselung der ebenfalls im Profil genannten sog. WZ-Codes (2003) ergibt:

74.15.6 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben

75.11.0 Allgemeine öffentliche Verwaltung

Alle oben genannten Dienste laufen also als Branche/Gewerbe unter Handelsrecht.

Den Territorialanspruch könnte man also in ähnlicher Weise interpretieren wie das Vertriebsgebiet von bspw. Coca-Cola-Deutschland, welches wahrscheinlich deckungsgleich mit dem BRD-Territorium ist. Gleichermäßen gelten die jeweiligen AGBs nur für die Angestellten innerhalb des definierten Gebietes.

Dean Cliffords Strategie ist die Geburtsurkunde als grundlegenden Vertrag für die Personal/Treuhänder/Bürgen-Funktion zurückzuschicken, mit dem Verweis, daß dieser Vertrag wegen fehlender Möglichkeit zur Prüfung und mangels Bedenkzeit unter Betrug zustande gekommen ist. Alle anderen Verträge mit dem “Staat” basieren auf diesem und sind damit nichtig. Trotzdem ist es sicherlich nicht verkehrt die nachfolgenden Einzelverträge auch gesondert zu kündigen, bzw. darauf hinzuweisen, daß sie keine Grundlage mehr haben. Die (beglaubigte) Geburtsanzeige (Anzeige eines Ereignisses, NICHT Erschaffung einer fiktiven Rechtspersönlichkeit) dient ihm wie schon gesagt als Identifikationsnachweis und Anspruch auf seine hiesigen Geburtsrechte und ererbten Anteil am Reichtum des Landes (Eine Zurückweisung des von den Eltern gegebenen Namens würde diese Rechte mangels Nachweises verwirken lassen). Zwangsläufig muß das alles hier stichpunktartig bleiben und ich kann nur nochmal auf seine Video- und Audiobeiträge z.B. unter <http://www.myprivateaudio.com/Dean-Clifford.html> verweisen. Sein neuestes Interview ist für des Englischen Mächtige hier runterzuladen: <http://recordings.talkshoe.com/TC-39904/TS-626727.mp3>

PS: Die Anzahl der Konzernmitglieder der BRD wird übrigens mit 65 angegeben (wer auch immer diese sein mögen, -selbst das “Vollprofil” gibt darüber keine Auskünfte). Irgendjemand eine Assoziation zu dieser Zahl?